

Der  
**Königlichen**  
**Stadt Preklam**

Hornwerte Gerichts Ord-  
nung vnd Process.



ANNO

M. D. LXXXXI.

Vorrede.

**W**ir Rath.  
Manne der  
Stadt Bress-

law / 2c. Bekennen und thun kund  
hiemit öffentlich/ gegen Kenniglich:

**D**ennach wir inn erfahrung kommen/  
wie das jr eglliche/ welche den Parteyen  
bey unseren Gerichten/ Rechts sachen zu  
befördern haben/ aus vnwissenheit vnser al-  
ten Gerichts ordnungen/ Process/ vnd ge-  
breuche/ Newrungen einzuführen sich an-  
massen/ Daraus dann den Richtern/ so wol  
den Parteyen allerhand vngelegenheit leicht  
erfolgen könnte:

Solchem vbel vnd vnheil in Zeiten vor-  
zukommen/ haben wir sampt den Ersamen  
vnsern Stadtschöppen der notturfft zu sein  
erachtet/ die alten Gerichts ordnungen vnd  
Process bey dieser Stadt/ Inn massen die-  
selbigen unsere liebe Vorsahren selige/ krafft  
Kaysertlicher vnd Königlichcr begnadungen  
vnd Freyheiten/ aus den beschribenen Kay-

A ij

ser / so

ser/ so wol Land obltichen Sachsen Rechten  
vnd alten gebreuchen/ wie es nach gelegen-  
heit dieser Stadt am füglichsten geschehen  
mögen/ in einen schriftlichen begreiff verfasst/  
vnd zusammen getragen/ auff's neue vor  
vns zunchmen/ zu vbersehen/ zuuorbestern/  
vnd nach genugsamer berathschlagung in et-  
ne kurze richtige/ vnd beständige Ordnung  
zubringen/ Auch/auff das sich niemand mit  
der vnwissenheit zu entschuldigen/reich  
vnd arm zu gutte/ in druck öffentlich zugeben/  
vnd ausgehen zu lassen.

Ergehen/ vnd wollen diesem nach/ das sich  
künfftig/ nach dem tage der Publicatton in  
Sächsischer frist anzufahen/ menniglich/ so  
bey vnseren Gerichten alhier zuthun/ Be-  
sonders Aduocaten vnd Procuratores im  
practiciren derselbigen gemeß vorhalten/ auch  
vnser Stadtschöppen darnach sprechen vnd  
urtheilen sollen: Doch halten wir vns vnd  
vnseren Nachkommenden Rathmannen  
beuor/ dieselbige/ nach gelegenheit der  
zeit/ vnd vorlauff der selle/ fernere  
zurckfieren/ zu endern oder  
zuuorbestern.

Vorma-

## Vormantung An vnser Bürger schafft vnd die ganze Gemeine.

**D**S bezeuge die tegliche erfahrung/ das  
die Leute durch vnnötige gedene vnd  
Rederechtigung/ nicht allein in vorseum-  
nis/ abfall vnd vorderb ihrer Vartung:  
Sondern auch inn vnwillen/ vnd gramtschaffe ge-  
gen einander gerachen/ vnd gesetzt werden.

Sincemal dann solches zur zukörung des Ge-  
meinen nuges/ als welcher/ nechst Gott/ durch vor-  
mögen vnd einigkeit/ erhalten werden mus/ ge-  
reiche/ Als wollen wir treuwerziger Väterlich-  
er meinung/ vnser Bürger schafft vnd die ganze  
Gemeine semplich/ alles stesses ermanet haben/  
Sie sich dem allgemeinen Bürgerlichen Wesen/  
ja Thnen selbst vnd ihren Weib vnd Kindern kunt  
besten/ vor vnnötlicher vnnütiger Rederechtigung/  
derer ausgang gemeinlich vngewiß/ so viel schensch-  
lich vnd möglich/ hüten/ Auch kenschliche eigennü-  
tze vnd vnerfertige Leute hiezü nicht verhegen/  
noch anseitsden lassen: Sondern viel mehr des  
lieben friedes vnd einigkeit bescheissen.

Vnd damit diß desto füglich vnd beständiger  
geschehe/ Als ordnen wir hiemit/ das keiner von  
vnser Bürger schafft/ Kauff/ oder Reckleuten/ oder  
andere Innuohner vnserem Herrschetzwang vn-  
derlegen/ den andern Reckelichen vornemen/ be-  
langen/ vnd beschedigen sol/ Er habe dann seine  
sache vnd beschwer zuuor auff Freunde zur Sub-  
ne gefellet/ vnd inn entsehung güetlicher vor-  
gleichung/

¶ ij

Der ander Artickel.  
Von dem Grosdinge.

**I**n dem Grosdinge/ welches man inn gemein / auch sonst das StadtRecht nennet/ werden gefodert vnd gehandelt alle Bürgerliche sachen/ (ausser der/ wie bald solget/ welche ins Kleinding gehörig) auch alle Proceß, auff Pfandt/ Aufbüttungen/ vnd was sonst sitzende Gründe betrißet. Desgleichen alle Peinliche sachen/ darinnen per viam accusationis procediret wird / vnd werden alle Citaciones auch anfangs dahin dirigiret, vnd gerichtet / es erforderet dann / befonders im Peinlichen sachen/ die Notdurfft ein anders.

Das Grosding oder StadtRecht / wird von dem Montage nach dem Sontage Inuocauit, da das Recht Zärlich nach gehaltenen Ehr vnd Wahl von neuen besetzt wird / bis auff den Freitag nach dem Sontage Qualimodogenii allezeit auff einen Montag / selgendes aber auff einen Freitag von 14. tagen/ zu 14. tagen verlegt/ vnd da auff einen Montag oder Freitag Ferien mit einfielen/ Wird das Recht auff die andere Woche hernach auff obberürte tage vorschoben/ Mittelzeit aber in der Schöppensube versahren.

Ob sichs auch nach lauff der zeit zutrüge / vnd begeben / das die Schöppensube aufgerrissen / vnd der Freitag oder Montag / wie gemeldet auff einen Heiligen tag vnd Fest/ der einen / wie obberürt / keine/ wird nichts weniger auff folgenden Senna/ bend oder Dienstag die Schöppensube gehalten werden.

Der

Der dritte Artickel.  
Von dem Kleindinge.

**I**n das Kleinding gehören die Wörtliche schmachungen / Inn diesem Rechten sollen alle Ende öffentlich geschworen werden / Da aber vor / oder nach der Endes leistung / was beschwerliches vorkellet / wird solches in die Schöppensube vorschoben: Wie wollen auch den Alten brauch vnd vmbgeschwiff bey der Endesleistung hiemit abgethan haben / Vnd ist genug/ das auff den fall vorgehender fleißiger vormanung/ vnd warnung/ die Parteyen einander des getalten Endes zuerlassen nicht bedacht / der / welcher den Eid leisten sol/ nach deme er zwoe Finger auff das Crucifix gelegt / vnd gesagt / Ich N. schwere einen Eid ic. Auch die worte/ in mißsen die aus dem Vethel gezogen vnd im von einer Gerichts Person vorgelesen / nachgesprochen / durch nachfolgende Clausel/ Als mir Gott helffe / besetzige.



B

Der

Der vierde Artickel.  
Von der Schöp-  
penstube.

**D**IE Schöppenstube / wie es von uns von altershero genennet wird / ist zu eigentlicher vorhöde der sachen verordnet / vnd außgesetzt / darumb die Klagen im Grosding / oder Stadtrecht vnd Klein ding fürgetragen / mehrtents auff bit / vnd beghehen eines oder beider Part / oder aber von Gerichts wegen in die Schöppenstube / vormittels eines zuges genemmen / all da eingeschrieben / vnd der vorigen Ordnung nach / die eltes ten sachen vor den Jüngsten allegat prosequiret vnd creō- tert werden / doch / wo die nec ein anders erfordert / sel es mit der Herrn Schöppen erlaubt nus geschchen.

Versellige Recht aber werden allezeit den Ordentlichen Stadtsachen für- gezogen.



Der fünffte Artickel.  
Wer zu Gasrecht für-  
kommen vnd klagen möge.

**W**ER einen frembden mag ein frembder zu Gasrecht seiner anforderung halben fürkommen / Ein Bürger aber weder für sich / noch in macht eines Frembden nicht / dann er seine Zusprü- che wider den frembden bey dem Ordentlichen Stadtrecht vorbringen muß / vnd in demselbigen sich rechtfer- tigen lassen / Jedoch wo der Gast das Ordentliche Recht zuerwarten beschwer trüge / so ist ihm frey / vnd zugelassen / ein Gasrecht / wie obenmeldet / zu bestellen / Wann dis geschicht / so mus der Bürger zu Gasrecht klagen vnd vorsehen / Es treffe dann liegende gründe vnd Pfände an / so müste der Procel im Grosding oder Stadtrecht verfolget werden / Die vsach aber mag wol im Gasrecht seine Rechtfertigung erlangen / wird als dann dieselbe für rechtmessig angesehen / vnd erkandt / so mus nach der gelegenheit der sachen weiter im Ordent- lichen Rechten procediret werden / Hatte aber ein Gast / mit Klage / Antwort / vnd dergleichen sich zu Ordentlichen Stadtrechten einge- lassen / so möchte er nachmals die sache in das Gasrecht nicht zihen.

## Der sechste Artickel. Gebot zulegen.

**G** Der beklagte / er sey Bürger / oder Gast / zu Gasfreche nicht gestrichet / so mag man fragen in die Bank / Ob man ihme nicht möge die gebet legen?

**Urteil** / Man leget sie ihm billich.

**Procurator**. Zu wie viel malen?

**Urteil** / Zwey mal nach dem ersten.

**Procurator**. Das teil begehret es ein brief dauon / Danach gibet man dem Trenbotten sein Recht / der leget die gebet.

**Urteil** / Weil dem Beklagten nach Ordnung der Gerichte die Gebot zwey nach dem ersten gelegt / auch keine ehaffte noth verkündiget / so ist er der sachen vorlustig geteilet / Vnd entrichtet dem Kläger sein teil / wie er das in seiner Klage gemüldiget /

mit ersattung der Expens. weil

Gasfrecht weret / von  
Rechts we.  
gen / r.



## Der siebende Artickel. Von dem Elendrecht.

**E**s Elend rechtens gebrauchen sich die gefangenen / so umb Peinliche / oder Bürgerliche sachen vorhalten werden / wu der die / welche sie gefänglich in diesen Gerichten annehmen vnd einsehen haben lassen.

Vnd ob wol solche Elende Leute das Recht besetzen / so bleibet dennoch das Gegentheil kläger / vnd mus die versach des einnehmens mit gebühlicher Klage anzeigen / vnd im fall der notturtst / wie zu Recht genugsamb / ausfühelich machen / Darauff dem Elenden Menschen seine Antwort / vnd defension beuor siche / ihme auch zeit vnd frist / nach erkänntnis der Gerichte dazu gegeben wird / Jedoch da die Versachen der gefanglichen hafft nicht wird gerüget / sondern wes beyselliges / als umb Kost / Nahrung vnd dergleichen vorgetragen / so mus der gefangene die Klage thun.

Welcher einen zur engbäure gefänglich verhaften leisset / Sol den gefangenen auff sein anregen / alle tage 30 Groschen weis vorbüßen / vnd wird solche Buße gerechnet / nicht von dem tage der gefanglichen einziehung: Sondern von dem tage an / do ihme der gefangene das Elendrecht bestial hat.

## Der achte Artickel.

Was zu Nothrecht ge-  
klaget werden mag.

**N**othrecht wird gemeinlich ge-  
braucht/ wo vorzuehende/ vnd vorterbliche  
Haab vnd Güter/ als lebendige Thier/  
Pferde/ Schweine/ Ochsen / Wein/ vnd  
dergleichen/ so tägliche abung/ vnd wartung haben wollen/  
so wol andere wahren/ so schadhafftig werden mögen/  
zu Pfande gegeben oder arretirt sein/ so mag der Gläu-  
biger oder Arrestant durch Nothrecht erlangen/ solche  
Thier vnd Wahren von statt an/ mit wissenschaft der  
Gerichte/ auff vorgehende Ordentliche taxa/ zumorkauf-  
fen/ mit diesem anhang/ vnd beschaidt/ das er das Kauff-  
geldt in die Gerichte legen solle/ auff ferner Rechtliches  
erkennis/ wenn solch geldt billich solgen möge.

Desgleichen ist in diesem Recht zu erkennen/ da von  
den Mitluten die Nützung nicht gehalten/ oder zu rech-  
ter zeit nicht auffgefaget/ oder aber ein gemitt/ oder ge-  
kauft Haus vnd grund auff bestimmte zeit nicht gewer-  
met wird.

Ausserhalb dieser felle/ mögen viel andere Ursachen  
verfallen/ derowegen ein Nothrecht billich zu zulassen/ wel-  
ches dann bey erkennis der Gerichte stehen sol/ damit  
die Ordentlichen Rechte nicht zurücker werden.

Zu Nothrecht aber mag keiner gehört werden  
mit Klage/ so sichende vnd liegende  
Gründe betrifft/ ic.

Der

## Der neunde Artickel.

Von Richtern vnd  
Gerichtspersonen.

**N**ach deme zumor wegen der Rich-  
ter end Schöppen/ Gerichts vnd Schöp-  
penschreiber/ Stadtvogt vnd Frendboten/  
Personen/ Emptern/ vnd Handlungen/ so  
wel wegen des Dinghegens Alte gebrauche  
beyn Gerichten in täglicher vbung vorhanden/ lassen wir  
es dabey beruhen/ auffser der Procuratoren.

## Der zehende Artickel.

## Von Procuratorn.

**E**nnach ein Erbar Rath zu sampt  
den Heyn Schöppen vormerckt/ das der  
Alten Gerichts erdning zu wider diese scheid-  
liche vnerdning eingegriffen/ das sich andere  
auch viel vntilliche Personen/ auffser der vier  
geschwornen Gerichts Procuratorn/ bey den Gerichten zu  
Procuriren einagedungt/ daraus dann erfolget/ das nicht  
allein die Gancine Bürgerschaft/ so wol frembde Perso-  
nen/ so bey diesen Gerichten zu schaffen haben/ zu allerley  
gezänk wider einander angeraket/ Sondern auch den ge-  
schwornen Gerichts Procuratorn se gebürtender zustand  
vorschnitten/ vnd abgefickret worden: Als haben wir zu  
sampt den Heyn Schöppen/ endtlich/ vnd cinrechtlich  
geschloffen/ das solcher mißbrauch künfftiger zeit ganz vnd  
gar abgestellet sein sel.

Ordnen

## Der zehende

Ordnen / setzen vnd wollen derowegen vor das erste / das feiner er sey wie er wolle / vor gelegten Gerichte zu Ordentlich oder beyfälligen Rechte was für zubringen sich vntersuchen soll / Er sey dann zuuorn durch einen aus den vier geschwornen Gerichts Procuratoribus / wie brauchlich / ange dinget worden / Es were dann sach / das er alle Procuratores deshalben ersucht / vnd sie sich etwa gegen ihme entschuldiget hetten / Derowegen er vmb einen Procurator zu bitten versach gewonnen / Oder aber das sein bestalter Procurator nicht zu stellen were / vnd also Ehehafte vorzuwenden hette / auff welchen fall ihme auch vnangedinet einen Procuratorem zu bitten / oder sich zu entschuldigen zugelassen sein sol.

Vor das ander sol sich auch niemands auffser den vier geschwornen Gerichts Procuratorn / sonderlich aber die Jemgen / welche die Rechte nicht studiret / noch gelernt / vnd des bey Gerichten bisanhero vblischen processen vnerfahren / vnd nicht künbig sein / vntersuchen / weder von einheimischen noch von frembden Personen als ein bestalter Procurator Vollmachten anzunemen / sondern da ihm jemandes eine Vollmacht auftragen wölte / so sol er denselben an die geschworne Gerichts Procuratores weisen.

Im fall aber vber dasselbig ein einheimischer oder ein frembder einen geschwornen Gerichts Procuratorn nit brauchen wölte / So mag auff solchen fall dem Consiliu enten sein willen / weme er seine sache vertragen wolle / frey sein / Doch bescheidentlich / vnd also / das auch als dann nichts minder es bey vns zuuorn gesucht / vnd denselben Personen zugelassen sey worden / vnd das dem geschwornen Gerichts Procurator / welcher den Nachtrah man bey Gerichten andingen sol / das gebühliche / vnd bey Gerichten geordnete machgetet von Jar zu Jar / so lange der handel bey Rechte schwebet / erlediget werde / Auch das dertselbige vorordnete Anwaldt / wie der vier geschwornen

## Artikel.

geschwornen Procuratorn einer / der Gerichte / wann sie gehalten werden / von tag zu tage abwarten / auch ohne der Gerichte besonders erlaubnis / bey gewöhnlicher Luß / nicht auffsen bleibe.

Zu deme sel er sich nicht allein / wie obgemelt / durch den geschwornen Gerichts Procuratorn andingen lassen / Sondern der geschworne Gerichts Procurator sel auch nit schuldig sein / auffser des blossen andingens / ime nit weiterem Nach vnd beystande zu dienen / er habe sich dann mit ime wegen desselben seines Vpstandes / nach billicher gebae / oder aber nach der Gerichte erkennnis / verglichen.

Doch sollen auch die vier geschwornen Procuratores niemanden wider die billigkeit mit vbermässiger anforderung euer gedign beschwören / auch die Parteyen zu zant vnd hader nicht anjense / alles bey der Gerichte erster straffe.

Da aber ein Principals oder Anwald nach der andingung seine sache selber reden / oder aber neben sich einen Doctorn oder andern Rechtsgelehrten one alle aufftragene Vollmacht zum beystande brauchen wölte / das sel ime in massen wie in vorgehenden Artikeln begriffen / vnuerschränckt sein / vnd er sol auff solchen fall dem geschwornen Gerichts Procuratori nicht dann das geordnete Standt gelde zu geben nit schuldig sein.

Darmit aber auch die händel durch die geschworne Procuratores vnd Anwalden desto schleuniger mögen gefördert werden / so sollen sie von iren Parteyen / oder derselben bestelten Advocatis allzeit notdürfftigen beichte in zeyten einnemen / damit nicht versähen zu auff / vnd hinterzagen ddersen genemmen werden: Es sollen auch die Parteyen die Procuratores zu Hause ansprechen / damit sie sich auff die händel können gefast machen.



## Der zehende

In sonderheit aber sol diese vnerdning ganz vnd gar abgeschafft sein / das sie die Procuratores allzeit auff des gegentheil einbringen / so schlecht vnd gering es immer sein kan / bedenkliche freiten nemen / dasselbige an ire Principalen hinter sich zu tragen / dadurch also die sachen / den Gerichten zur vnghimpff vnd nachreden / auffgezogen werden: Sondern sie sollen vnd anfanglich wann sie einen handel annehmen / mit iren Principalen nottürfftige Rathschlage halten / vnd sonderlich in denen Generalibus iuris, welche ein jeder Procurator billich wissen sol / Als nemlich wie / vnd waßer gestalt die preparatoria iudicij mit Cautionibus de iudicio listi, aut de iudicato soluendo. Item pro expensis & damnis. Item zur widerklag / vñnd dergleichen sollen bestellet werden / Item ob die sach auff beweisung oder Eyde möchte gerichtet werden. Vnd wo ein teil beweisung gefürret / ob das ander teil auch gegenbeweisung führen wolte / Auch ob einem teil ein Eyde geteilet würde / Ob gegener den Eydt annehmen / oder erlassen solle / Auch da ein teil dem andern den deserieren Eydt wider anheim schieben wolte / wessen sich das gegenteil darauf zu erkleren bedacht sey / vñnd was dergleichen Generalia iuris mehr sein mögen: Dann ein Erbar Rath zu sampt den Herrn Schöppen / endlich entschlossen / vnbillich vnd vorgedene außzüge weiter nicht zuuertiaten.

Es sollen auch die vier geschworne Gerichts Procurores, one sendens erlaubnis der Herrn Schöppen / wie alle zeit zuuer brauchlich / von den Gerichten nicht aussen bleiben noch verreisen.

Wann sie aber erlaubnis haben / so mag einer den andern in seiner Principalen sachen / ohne besonders Mandat oder Vollmacht / gleich so völklich vertreten / Als wann der geordnete Anwalde selber zur stellen were / doch das selches treulich vnd mit gebürlichen fleiß geschehen sol / Vñnd was also einer in des andern Namen beim Gerichten

## Artickel.

Gerichten fordern wied / damit sol er / one besondere Substitution, gehöret vnd zugelassen werden / vñnd sol das selbige so krefftig sein / als wann es der Rechte geordnete Anwald selber gefordert hette.

Nach angefallter Klage sol keines Anwalden / er sey des Klegers oder Beklagten / widerauffung / oder vordinderung krafft vñnd macht haben / es were dann dieselbe glaubwürdiglich / vñns / oder den Gerichten vorkündiget / auff das erkandt möchte werden / ob die macht betrüglicher weise / oder sonst dem gegenteil zu nachteil oder abbruch wideruffen werde / vñnd wo erkandt wird / das die wideruffung betrüglich / oder dem gegenteil nachtheilig / sol sie nicht zugelassen / noch vor krefftig gehalten werden.

So auch jemand eine Vollmacht / so vor vns / oder in unsern Gerichten gegeben ist / wideruffen wolte / sol er dieselbe in unsern Stadt oder Gerichtsbüchern aufsehn vñnd Casiren lassen.

## Der eylffte Artickel.

## Von Citation vñnd Ladung / vñnd Erslich der Einheimischen.



itation vñnd Ladung / ist ein anfang vñnd grundfest aller Rechtlichen forderung / vñnd wo die nicht vorgehet / so ist die handlung nichtig / vñnd one einige krafft.

## Der eylffte

Bei diesen Gerichten ist nicht mehr dann ein einige Citation zu ordentlichen Rechten von nöten / doch bescheidentlich vnd also/ das solche Citation so viel zeit vnd frist in sich halte/ als sonst drey Citationes, das seind nach Sächsischen Rechten sechs wochen vnd drey tage/ vnd sol solche Citation für endtlich vnd Peremptorisch gehalten werden.

Was aber die Ladung zu benfälligen Rechten / dann auch zum Proceß auff Raths vorschreibungen/ Schöpferbriefe / vnd Pfande anreichet / damit sol es / wie vor Alters/ das dieselbe zum wenigsten oder zwey nacht zu uer gefchehe/ gehalten werden.

Solche Ladung sol bey dem Vogt als vnserm Gerichtsverwalter/ oder in seinem abwesen/ bey seinem Substituten gesucht/ vnd erlange werden: Damit aber die Ladung/ so viel möglich/ Persönlich vnd vnter augen geschehe/ sollen die Freneboten ein klüchlen feyhaffigen besessenen Bürger/ auch stete einleger zwi in seiner behausung/ Häusern vnd wohnungen suchen/ wo sie die aber nicht finden/ sollen sie auch das dritte mal sich dahin vorfügen/ vnd ob als dann der/ so geladen sol werden/ auch nicht wied gefunden/ sollen die Frenebote die vorfünckottung ins haus/ oder wohnung/ seiner Hausfrauen/ vorfündigen Kindern oder Hausgesinde/ auch dem Wirt oder Wirtin anfragen/ vnd dabey von Gerichte wegen/ bey vnser straff befehlen/ solche Ladung ihrem Manne/ Varen/ Varen/ Varen/ einlegen oder Gast/ alsbald er ins Haus keme/ anzuzeigen.

Wenn die Ladung vnd wenn sie angehebt/ sol der Frenebote dem Vogt seiner vorschreibung alsbald Relation thun/ vnd die vom Vogt eingeschriebene/ Auch/ damit nichtige vnd vnkräftige Proceß in die Bücher nicht eingetragener/ die Citation allemal zuuor aus dem Citirbuche abgelesen werden.

Obder aber wo einer dermassen zwie dabeytun gesucht/ vnd nicht gefunden mögen auch die Freneboten inen vnter augen Persönlich/ wie sie in bekommen/ Citiren vnd vorladen.

Ein

## Artickel.

Ein Kranker Man mag drey mal ehte not vorfunden lassen / zum vierden mal sol man die Herrn Schöpfer/ sampt einer Gerichts Person / zu imc senden / so sol er einen mechtigen/ der inen vnrecht/ oder wo es not sey/ vorretten möge / thut er das nicht / so fordert der Kläger seine sache zum Kranken mit Rechte.

So einer ehte not less verboten / vnd das gegentheil wil es nicht glauben/ so mus es der Bote beturen.

Es sol auch der Frenebote niemandes außser seines Hauses Citiren/ er habe inen dann zuuor zwier gesucht vnd nicht gefunden.

Wer aber also nicht gewisse behausung hat / oder aber sonst nicht wol zukommen ist / der mag / wo man in ankompt / vnter augen geladen werden.

Auff Kirchhöfen / Kirchen / vnd andern gescheyten stellen/ sol kein vergebte geschehen/ Enchtelt sich aber einer auff genanten stellen/ zu gefahr seiner Glaubiger / oder/ damit er mit Rechte nicht würde verfasst/ wider den sol/ als einen klüchigen / vnd abtrünnigen procediret werden.

Was der Frenebote von wegen des vergebts/ oder sonst seines Amptes halben bey seinem Ende zum Ampt gethan / bekent vnd aufsaget / das gegen vollkommenen glauben gegeben / es were dann das gegenpiel scheinlich genugsam zuuersüren / vnd bezubringen.

Ob wol die süladung bey Sonnenschein sol geschehen / hette dennoch der Glaubiger seinen schuldiger ( so ordentlich wo er ein Gast vnd Fremdling ist) vorredtig das er im entwerden möchte/ sol er solches dem Beschlichshaber anzeigen/ vnd hülf begeren/ So sol der Beschlichshaber ( vnangesehen / das es nicht bey Sonnenschein sey)

E ij

den schuld

## Der eylffte

den schuldiger vor sich fordern / vnd bringen lassen / vnd wenn er erscheinet / vergehessen / vor vns zu rechter Zeit zugesehen / vnd des kognentils zuspruch anzuhören / Mangelt es Ime aber an der vergehessenung / wird er in / nach gelegenheit der Person zuuorwahren wissen / dadurch mag der Glaubiger als dann auch die Rechte / im fall der nothdurfft / bekommen.

Weil wir auch vormercken / das die Kinder ihre Eltern / auch die Mündlein ihre Vormunden bey Rechte vornehmen / vnd höchlich betrüben / Sollen vnd ordnen wir / das hinfurder kein Kind seine Eltern / auch kein Mündlein seine Vormunden vorladen vnd berechten sol / es habe dann zuuor sein zuspruch / wie oben in gemein vormeldet / vor vns angebracht / vnd wie die Part / nach beider verhöhr / darüber ins Rechte gewiesen / welcher darwider thut / sol / nach gelegenheit der Person vnd vnsereyn erklantius / mit censter vnmachtlicher straffen von vns belegt werden / vnd das Rechtlich voranenn ontfreytig sein.

Wird ein ordentlich Recht vorschoben / so seind alle Ladungen damit continuiret vnd vorschoben / ist es aber ein beyseilig Recht / so bleibet die Caution auch in freyheit bis auff den Tag / da es den Gerichten gelegen vnd bequem ist das Recht zu sihen.

Die Parteyen / so durch den Gerichtsdiener den tag zuuor in die Schöppenstube ordentlicher weise citiret vnd vorterschieden worden / sollen sich zu rechter zeit ebenen massen / wie auch die Procuratores / in die Schöppenstube einzustellen / vnd der sachen gebürlichen abzuwarten vorpflichtet sein / bey der Zufuhr in massen dieselbe in dem alten Statut. so bey der Schöppenstube pflichtet außgehungen zu werden / begriffen vnd außgedruckt ist.

## Der zwölffte Artikel.

## Von der Außlendischen Ladung.

Ein Außlendischer (das ist / der in diesem Stadtgericht / es sey Bürger oder Gast nicht wird begriffen) Citiret vnd geladen werde / so nichts desto weniger seine sachen / welcherley gestalt das geschehen were / dieser iurisdiction anhängig gemacht / ist von nöthen / vor vns in geheaten dinge eine schriftliche Ladung zu bitten / Wan nun solches zugelassen / sel der Vogt an den fremdden Richter vmb hülf des Rechts schreiben / denselben anlangen vñ bitten / den geladenen / auff einen genanten tag alhier zu erscheinen / zu citiren. Vnd es mag solch schreiben entweder an den Richter allein / oder an die Gerichte samptlich lauten / vnd geschehen.

Ist aber der abwesend ein Bürger / vnd zugעהaner dieser Gerichte / so mag der Vogt schriftlich (auch vnan geruffen des fremdden Richters) im ganken Fürstenthum Schließen die Ladung an dem Orte / da er anzutreffen / durch einen geschworenen Boten thun / Ausser des Landes Schließen aber nicht / es were denn solche / das der fremdde außlendische Richter / nach deme er per subsidium aut viam mutui compassus angeruffen / die hülfte wegert / oder senft feumig befunden / so mag in der Vogt bandelter massen per nuncium luratum auch vorladen.

So dann zu der Ladung dem geladenen eine geraume zeit nach gelegenheit seines abwesens gestalt sol werden / ist zuerlegen / die fern vnd sechrtigkeit der Reisen / vnd wird solche freit / wie lang oder kurz dieselbe sol gegeben werden / bey des Richters discretion sihen / darmit sich der citire einziger obereplung nicht zu beschwören haben möge.

## XVIII.

## Der zwölffte Artickel.

Wird einem in der Citation ein tag benembt / daran Recht nicht gehalten mag werden / oder das Recht senft vorschoben vnd nicht gehalten / sol die Citation continuiret sein.

Wird der abwesende mit der Citation in angezeigter oder vornehmlichen stellen / do er sein sollte / nicht angetroffen / oder / wie er sein solt / ganz vntersichtlich / so mag eine öffentliche Ladung an dem Rathhause angeschlagen werden / vnd darin die Klage oder auffis wenigste die Ursache der Ladung ausgedruckt / vnd ein geräumter Termin zu erscheinen / dem abwesenden / vnd wer Ihn vertreten wil / angefügt werden.

Dermaßen vnd gefalt ist auch ein vmbschwweifender / se von einer Stadt in die ander wandert / vnd im Rechten Vagabundus genemmet wird / zu citiren vnd vor zu laden / Hette aber ein solcher vmbschwweifender einen ligenden grund in diesem Stadtgerichte / vnd jemand darauff durch ein eygenhümblige Klage oder actione reali Rechtlich sprechen wolte / ist genung / das die Ladung durch den Freyeten in dasselbige Gut oder Haus (we Leute darauß wonen) verkündt werde. So aber keine einreicher darselbst / mus eine öffentliche Ladung geschehen / welche auch zur obermas nützlich sein mag / wo gleich einwöhner vorhanden.

Hat der Außländische einen Anwald zu einer gewissen sachen / durch ein Special Mandat / hinter sich verlaßten / so mag die Ladung ansehnlich auch an Ihn geschehen / es were dann die sache hochwichtig / welches bey der Gerichte erkännis stehen sol / dann so mus die Ladung an den Principal / wie obsteht / aufsuchen. Vnd wenn der Anwald geladen wird / mag er geräume freist bey Rechte erlangen / solches dem Principal zuwercklöndigen / vnd be richtet der sachen / wie er sicherner halten solle / zu bekennen.

Der

## XIX.

Der dreyzehende Artickel.  
Erlliche wirckligkeit  
der Ladung.

**A**s vorgebot vnd Ladung / hat mancherley kraft vnd wirckung / fürnemlich / vnd zum ersten / Das der geladene für Gerichte zu erscheinen schuldig / oder wird wider Ihnen / als einen vngehorsamen / pro cediret vnd vortfahren.

Zum Andern / das die ersigkait der Ladung / so mit Klage verfolgt wird / das Recht vnd Vortel gibt / vnd mitbringt / nemlich / das sich der geladene zuwercklöndigen muß / che dann er mit einiger Klagen wider den Kläger gehet vnd zugelassen wird.

Die weil erliche / nach dem sie vor vns zugeschehen beschieden / oder alleit beklaget sein / Ihren Vorbescheit der zum rechten citiren lassen / in meinung sich damit von vnser vorhöre vnd erkännis zu entledigen / vnd im rechten den Vortel der ersten Klagen zu erlangen / Söhen vnd Ordnen wir / das / nach deme die sache für vns erlich beschieden / die folgende Gerichtliche Ladung Kraft vnd machtlos sein sol.

Zum Dritten ordnen vnd sehen wir / das die Ladung / so gebürtlicher weise vorgenommen ist / ein erliche prescription vnd vordrügung zu interrumpiren vnd abzuerlassen genugsam sein sol / Doch das der Vorlader die Ursachen seiner Citation auff das nechst folgenden Recht gebürtlichen gegen dem / welchen er citiren lassen / prolequire: In mangel desselben sol die Ladung die prescription nicht interrumpiren.

D

Der

Der vierzehende Artikel.  
Von dem ungehorsam  
des Klägers.

**A**uff den bestimmbten Gerichtstag sol der Kläger in eigener Person/ oder durch einen tüchtigen Anwalden/ erscheinen/ vnd seine Klage fürbringen: Besicht er aber nicht/ vnd der beklagte kömmt für/ so mag der beklagte des Klägers ungehorsam beschuldigen/ vnd sich von dem Gerichtes begriff/ mit ersattung der Gerichtskosten/ absolviren lassen.

Ist der beklagte von der Instanz los geteilet/ als dann wird klagendes teil zu fernerer Ladung nicht zugelassen/ es habe denn dem beklagten die Expens vnd Gerichtskosten ersattet/ vnd ob wol eine Ladung darüber ausgehe/ sol doch dieselbe Krafft/ vnd machtlos/ wo es gebeten/ erkant werden.

Verbleiben beide Part ungehorsamlich aussen/ so ist die Ladung ab vnd Krafftlos.



Der

Der funffzehende Artikel.  
Von dem ungehorsam  
des Beklagten.

**A**uff den bestimmbten Gerichtstag sol auch der beklagte erscheinen/ die Klage anhören/ vnd freist/ oder den Zug in die Schöppenstube/ dieser Gerichte brauch nach/ begereen.

In den ordentlichen Rechten wird dem beklagten bedenkliche freist auff die Klage gegeben/ bis zu dem nehesten Rechten/ In heyseligen Rechten aber ober nacht. Jedoch/ wann der beklagte ober awer nacht als ein gehorsamer fürkompt/ vnd eheliche vnd rechtmesige Ursachen anzeigt/ warumb er lenger freist bedürffe/ wird ihme dieselbe/ nach erkantnis/ zugelassen.

Wann aber der beklagte im Groß oder Kleindinge/ auff die/ obgesetzte massen/ ausgegangene Citation nicht Compariret, Sondern ungehorsamlichen aussenbleibet/ wird er in die Klagen/ vnd Expens, bis auff betweiliche Ehepacht/ condemniret, vnd verurteilt.



D ij Der

Der sechzehende Artikel.  
Von der Ehechafft.



Wird jemand / es sey vor / oder nach der Kriegs besetzung / bey Rechte vorzukommen / durch Ehechafft oder Ehe nicht verhindert / wil er ohne schaden bleiben / vnd als ein ungehorsamer nicht geachtet werden / so sol er durch einen Boten seine ver hinderung ins Gerichte namhaftig vorkündigen / vnd sich entschuldigen lassen / Hette er aber Bürgen fürzukommen / vnd zu gestallen gefest / so sollen dieselbigen Bürgen die Ehechafft vorkündigen / vnd namhaftig machen / vnd kein ander bote.

So aber das gegenteil dem Boten oder Bürgen nicht wil glauben geben: So sollen sie die Ehechafft mit ihrem Eyde beturen vnd erhalten: Im fall aber dis gewesget würde / sicheet es bey der Gerichte erkänntnis / ob nicht billich gewartet solle werden / biß der verhinderte selbst zu Gerichte kommen / vnd den Eyd vorführen möge / welches auch ohne erkänntnis / mit des regentels zulassung / mag geschehen.

Nach der Ehechafft vorkündigung / gewinnt vnd erlanget der verhinderte / zu erweisung derselben / frist bis zum nechsten Rechten. Es were dann / das die sach schleunige örterung erfoderte / oder aber das verhindernis langwierig erchiene / so sol / auff anregen des regentels / ihme ein kürzerer Termin / nach erkänntnis des Richters / zu darthung der vorkündigten Echten not / angefeket werden / welche er nachmals durch sich / oder seinen Vollmündigen Anwaldt / wird zu vorführen müssen.

Der

Der siebenzehende Artikel.  
Von Anwalden / vnd  
wer Anwalden setzen mag.



In jeder / so bürglich Klagen / oder antworten wil / der mag solches nicht allein durch sich selbst / Sondern auch durch seinen Vollmündigen Anwalden thun / vnd aussprechen / es könnte dann jegend ein teil redliche besachen dargeben / warumb seine notturfft erfordert / mit dem regentel persönlich in vorhör vnd handlung zu kommen: Als dann mag der Richter mit aussdrückung der besachen persönlich zu erscheinen / vorgebet thun / vnd ausprechen lassen / vnd nicht anders.

Deochalben / wo gleich in der vorbeisung wird mit gegeben / persönlich zu erscheinen / vnd doch keine besach / wie vormelt / angezeigt / ist nichts mündel dem vorgebeschenen durch einen Anwalden zu erscheinen sey / vnd offen zugulassen.

Vormünden / vnd dergleichen / wie wol sie nach der gemeinen Rechte Ordnung vor des Kriegs besetzung als sein Actores vnd nicht Procuratores ordnen mögen / Wollen wir solchen unterschied auffschreiben / vnd ihnen Procuratores vnd Anwalde / nach ihres Amptes notturfft / zu setzen / macht gegeben haben.

Traget sich aber zu / das der Vormünde mit dem Mündlen selbst Rechtfertigung bedarff / oder sonst aus redlicher besach in einem oder mehr fällen der vortretung sich entlediget: Sol er vns solches anzeigen / vnd einen Kriegischen Vormünden darzu zu ordnen bitten / Welches Ampt mit auffhörung der besach / darumb der Kriegische Vormünde gefest werden / ein endschafft hat.

D iij

Der

## Der abgehende Artikel.

## Wie ein Anwaldt gesetzt

vnd Constituiret wird/ vnd  
von Mächten.

**G**ewisslich ist es Jedem seine Macht vnd gewalt einem andern alhier geben/ vnd aufftragen wil/ das sol er vor vns in sitendem Rathe/ oder aber vor gehegtem ding/ wie gewöhnlich/ thun: Er were dann Kranck/ vnd schwach/ das er vor vns/ oder die Gerichte nicht möchte kommen/ so sol er solches an vns oder die Gerichte gelangen lassen/ vnd/ wie gewöhnlich/ zu ihm zu schicken bitten.

Was dann für eine macht für den abgehandten auffgetragen wird/ ist gleich freytig/ als wann es für vns/ oder den Gerichten/ geschähen were/ Welches auch hochgeachten Personen zuzeiten mag widerfahren.

Fürsten/ Caisliches oder Weltliches standes/ Grafen/ Herren/ Convent, Geistlicher samlung/ Städte/ oder derscheligen Räte/ vnd Gerichte/ mögen ihrer Gewalt vnter ihrem eigenen kündigung Brieff vnd Siegel aufftragen/ vnd bezeugen/ Außerhalb detsen/ wird keines macht durch sonderliche vnd Privatschrift bey vns volcköniglich glauben gegeben vnd erhalten.

Die General Vollmächte/ so alhier auffgetragen/ sollen auff gegenwertige vnd künftige fälle vorfinden werden.

Nicht allein der gegenwertige/ sondern auch der abwesende wird zu einem Anwalden gesetzt vnd geordnet.

Der

## Der neunzehende Artikel.

## Fälle/ so einen sonderlichen Befehl erfordern.

**Z**weil in allen fällen die General vnd Gemeine macht nicht genugsam/ ist von nöten etliche fälle/ so sonderlichen Befehl erheischen/ zu erschien.

Zum Ersten/ so einer vornehmlich Principaliter, vnd nicht beysellig begereet widerumb in sein vorig Recht gesetzt vnd restituiert zu werden.

Zum Andren/ in verewaffung eines verachtigen Vormünder.

Zum Dritten/ so einer zweise General, vnd gemeine Anwalden oder Factor hat/ vnd einer von dem andren forderung thun wil.

Zum Vierden/ Transaction, oder gültliche vortrittung auszurichten.

Zum Fünfften/ Ende zu thun vnd zu leisten/ oder auch von einem andren zu fordern vnd zu nemen.

Zum Sechsten/ zugesagte schuld widerumb frey zu sagen/ weils bey Recht acceptulatio wird genant.

Zum Siebenden/ vmbkommene Brieff vnd Urkunden zuuornemen.

Zum Achten/ eine sache auff Richterlicher zu stellen.

Zum Neunden/ Schmachliche Klag vnd Excepuon vorzuwenden.

Zum Zehenden/ schuld bezalt zu nemen.

Zum Elfften/ Gaben zu thun.

Zum Zwölfften/ stehend oder liegende gründe zuverkauffen/ oder sonst zuuor andren/ vnd andere fälle mehr/ welche in den beschriebenen Rechten ausgedruckt zu befinden.

Wir sehen/ vnd ordnen/ das solche sonderliche mächte/ vnd gewalt in den Mächten/ so vor vns/ oder vnsere Gerichten gegeben werden/ durch diese/ oder dergleichen

## Der zwanzigste

gleichen gemeine Clausel (vnd alles das jenige zu thun / das auch einen sonderen Befehl be-  
dürfte / den er hiemit ausgedruckt / vnd ge-  
geben wil haben) Krefftiglich auffgetragen sein sol.

Ist aber der Befehl anderswo ausgegangen / wollen wir gemeiner beschriebener Rechte Ordnung vnuorwandelt haben / it.

## Der zwanzigste Artikel.

Von Substituten vnd  
vndersetzten Anwälden.

**A**echtliche vnd andere Händel wer-  
den nicht allein durch die Anwälden selbst /  
sondern auch durch ihre Substituten vnd  
nachgesetzte Anwälden geübet vnd ausge-  
richtet.

Kein Anwalde / so zu Rechtlicher Handlung con-  
stituirt / ist mächtig / es sey ihm dann des ausgedrück-  
te macht vnd gewalt gegeben / einen andern zu unter-  
setzen / vnd substituiren / Jedoch wird es in etlichen  
fällen zugelassen.

Etlich se er ist ein Anwalde ihme selbst zu nutz  
vnd fromen geordnet / welcher Procurator in rem pro-  
prium wird genant.

Zum andern / in bespesslichen Articlen / seine des An-  
waldes Person betreffend / Als in den Exceptionen / so wi-  
der die Person des Anwalden vorgewandt werden.

Zum

## Artikel.

Zum Dritten / nach des Krieges befestigung / dann so  
ist der Anwalde ein Herr des Krieges worden: Ein sol-  
cher Constituirter Anwalde mag auch ferner substituiren.

Zum Vierden / nach bestalem Verstandt Iudicatum  
solui, das ist / zu gelten das jenige / darinnen er theilt /  
vnd condemnirt wird.

Zum Fünften / so er ein vollkommenner Anwalde cum  
libera ist geordnet.

Der ein vnd zwanzigste  
Artikel.Von Endtschafft des  
Befehls vnd Gewalts.

**A**nwaldischafft vnd auffgetragene  
Macht / erreicht gemeinlich ihre endtschafft  
nachfolgender weise.

Erstlich / so die sache / darzu / oder von  
wes wegen der Gewalt gegeben ist / geörtert vnd geendet /  
welchs aus des befehls inhalt / vnd vermögen / erlassen  
vnd erandt wird.

Zum andern / durch den Tod / vnd absterben des  
Principals oder Anwalden / so die sache noch ganz vnd  
vnuerruckt ist / es were dann ein Anwalde zu seinem eige-  
nen Nutz vnd in rem propriam.



## Der 21. Artikel.

Hätte aber der Rechtliche Anwalter den Krieg besesiget/ oder irgend eine Caution gethan / oder der Principal von seiner wegen / wird der Befehl durch den Tod des Principals vnd Sachwalder nicht aufgeschoben.

Zum Dritten / so der Befehl von dem Principal wird Rechtsmæssiger vnd zulässlicher weise widerrufen.

Zum Vierten/ wo der Anwalter gerichtet/ verfestet/ verbandt/ vorwissen / oder vor Gericht zu handeln sonst untüchtig würde/ hat die Anwaltschaft auch ein Ende / vnd selbschen seinen vnfall dem Principal mit dem ehsten zu erkennen geben/ damit er einen andern an seine stelle setze / vnd beordere/ Jedoch/ es werde kundt gethan oder nicht / sol in solchen fall / nach erkündnis der Gerichte / der Principal vergenommen/ vnd die Gerichtliche handlung ein zeitlang aufgeschoben vnd gefristet werden: Die andern fälle bleiben bey vberordnung der beschriebenen Rechte.

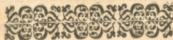


## Der zwey vnd zwanzigste Artikel.

## Von vorwandten vnd Besibten Personen.

**V**ersonen / so im dritten Glied der Blutsfreundschaft verwandt sein / dazuy Schwäger / vnd des Mannes oder Weibes Brüder / mögen one auffgeragene macht als coniunctæ persone, von wegen ihres abwesenden verwandten / bey Recht / Klage vnd forderung thun / wie dann auch der Man an stat seines Weibes als derselben ehelicher Vermände: Sie müssen aber zuuer den vorstande de Rato / das ist / was sie handeln / das es irem Freunde vnd Weib anheimen sey / vnd sie dasselbe fest vnd fest halten werden / thun / vnd bestellen: Jedoch ehliche sache außgeschlossen.

Als erstlich / kan der verwandte seinen verwandten bey Rechte nicht vertreten / wann er vnmündig / vnd bestettigte Vermänden hat / dergleichen wo der verwandte oder Principal einen Anwalter nach sich gelassen / vnd der Anwalt einheimisch vnd nicht ehaffentlich verhindert ist / vnd in etlichen andern fällen mehr / wie in beschriebenen Rechten zu finden.



Der drey vnd zwanzigste  
Artickel.

Von Vortrettern/ De-  
fensores genandt.

**E**N abwesenden beklagten zu beschützen vnd beschirmen / werden nicht allein vorwandt/ sondern auch ganz frembde Personen ene macht vnd befehl zugelassen/ doch mit genugsamer Cauion Iudicatum solui, das ist/ zu gelehen vnd zu zahlen/ was erkandt wird.

Welche zulassung auch wider den willen des Klägers geschehen mag / er könnte dann redliche vrsachen anzeigen/ warumb im vortretlicher sey/ mit dem schuldiger selbst erkentnis vnd Rechtfertigung zu erheben:

Als/ so er sich Zugands erheben/ vnd den beklagten auff seine Gewissen engeheulicher weise beschuldigen wolte/ dann nach ordnung der Recht der Vortreter zum Ende nicht wird gezwungen noch zugelassen.

Desgleichen wird der Vortreter wider den willen des Gläubigers oder Klägers nicht zugelassen / so der Vortreter/ in meinung sich selbst zu einem selbstschuldiger zu machen/ die vortretung auff sich nemen wil.

Der Process vnd das Vrdel sol wider den Vortreter gestalt vnd gefasset werden / vnd dienevell er sich mit bestellung des Verstandes einlesset/ so wird auch die selgende execution wider ihn / vnd nicht wider den Principal/ verhelffen.

Derhalben nach bestalem Verstande die sache von dem Vortreter nicht mag/ ene rechtmessige vnd genugsame vrsach / abgesepert werden.

Der

Der vier vnd zwanzigste  
Artickel.

Von der Klage.

**I**st die ergangene Citation vnd erscheinung der Parteyen sol der Kläger bey Gerichtten seine Klage alsbald schriftlichen duppelt einlegen / wann gleich darauff mündlich nachmals vorgefahren werden sollte / Wie aber dieselbe in Bürgerlichen vnd Pöntlichen sachen sol gestellt vnd formiret werden / weist die aussagung der beschriebenen Rechte.

Die Articulate Klagen aber betreffend/ weil dieselben bey diesen Gerichtten niemals in vbung gewesen / sollet sie auch fernor nicht zugelassen sein / Wie dann auch die Widerklage / so aus der Verklage herflusst/ nicht stat haben sel/ es habe sich dann der Beklagte zuuer drey erdentliche Vrdel vnd Recht von dem Kläger entbrechen.

In vorerrihten vnd Recognoscirten schuldterverschreibungen / bedarff es keiner zierlichen schriftlichen Klage: Sondern der Creditor mag mit vorklagung des Schuldbriefes summarier darauff klagen / vnd vormöge desselben zum Vrdel schlaffen. Vnd sel darauff der Schuldner die zalung dem Gläubiger zu thun durch Vrdel auffsetzet werden / er köndte dann alsbald die zalung / wie Recht / beweisen vnd darthun. Vnd weil ime die Reconuention heuerecht / sel er sich in so klarem offnen fall der prouocation, in massen es bey dieser Stadt bisshero vbliehen gehalten werden / nicht zugebrauchen haben: Sondern sein zugestanden Brief vnd Siegel / ene alle fernere weitverstrickheit / durch richtige zalung / vnd dis auffß langß innerhalb Vierzechen tagen / oder bisß zum nehen

E ij

heßen Rechts an sich zu bringen schuldig sein / es sey die  
Causa debui in der obligation specificiret vñnd außge-  
druckt / oder nicht. Wie dann sårnãmlich auch in den  
Raths oder Gerichtsverschreibungen gehalten wird.

### Der fünff vñnd zwanzigste Artikel.

### Von Exception vñnd Auszügen.

**E**Xceptiones werden zweyerley weise  
vorgewandt / vñnd außgebracht / Entweder  
zu vorschub vñnd außzug des Kriegs / oder  
aber die Hauptsache zu dertzen vñnd enden /  
Dertwegen die ersten vorzügliche vñnd dilatorie ex-  
ceptiones: Die andern aber endliche / vñnd  
peremptoriae exceptiones genant  
werden.



### Der sechs vñnd zwanzigste Artikel.

### Von vorzüglichen Exceptionen.

**V**orzügliche Exceptiones werden  
vor des Kriegs besetzung / ja vor der Cau-  
tion, vñnd den Vorstenden des Klagers /  
vorgebracht / vñnd zu beschiff genommen / dann  
darnach seind sie regulariter nicht zuläßliche.

Vñnd dertveil wie befinden / einen mißbrauch in der  
verwendung der vorzüglichen exceptionen, seßen / vñnd ordnen  
wir / so einem teil viel dilatorie exceptiones zustehen möch-  
ten / das nicht eine allein vorgewandt / vñnd rechtlich ent-  
schieden / vñnd wo die abfiele / zu einer andern gegriffen  
werde: Sondern sollen alle auff einmal ordentlich vorge-  
bracht / vñnd zu erkantnis gestellt werden: Könte aber  
nachmals der Excepient mit seinem Eynde erhalten / das er  
allererst in erfahrung / vñnd wissenschaft einer Exception  
kommen / so ven neues in der handlung entstanden /  
se wird er damit in sondersheit auch nach des  
Kriegs besetzung (jedoch vor dem  
beschluß der sachen) gehört  
vñnd zugelassen.



Der sieben und zwanzigste  
Artikel.

Exception wider die  
Gerichte.

**D**ie Exception, damit sich der be-  
klagte in Personal sachen von dem Ge-  
richts zwange zu freyen vnd entbrechen /  
oder aber vor sein geordnet Recht remittir-  
ret zu werden vermeinet / hat bey diesen  
Gerichten keine stat / darumb / das aus  
sonderlicher begnadung / vñ althero gebrachten gebrauch /  
ein kgllicher (er sey Edcl oder vnedel) so in vnseren Gerich-  
ten wird ankommen / vnd betroffen / also zu antworten /  
vnd gerecht zu werden schuldig / vnd pflichtig ist.

Der acht und zwanzigste  
Artikel.

Exception wider die  
Ladung.

**E**s wird wider die Ladung Expiret,  
das sie in massen oben im Titel dauon geordnet  
vnd gefehet ist / nicht ausgegangen vnd exequi-  
ret werden.

Der

Der neun und zwanzigste  
Artikel.

Exception wider den Be-  
fehl / vnd Macht.

**D**ie Exception eines fals-  
chen vñd cettichen Anwalden werde  
auffgehoben / vnd bey Gerichten cluso-  
rie vnd veraghtlich nicht procediret: se-  
hen vnd ordnen wir / das hinfurder ein  
kgllicher / so in Anwaltschaft eines an-  
deren vor Gerichten erscheinet / von stat  
an / oder zum nechsten dinge / glaubwürdigen schein seines  
getrauts vortragen / öffentlich vorlesen / vnd von wort zu  
werte / ins Gerichts buch vorzeichnen vñd vorlesen sol  
lassen / Es were dann / das die macht vor vns oder vnseren  
Gerichten gegeben worden. Denn so were genug / die  
Data allen zuvorseichen / wer darwider thut / sel ein  
schelß groschen den Gerichten verfallen sein: In dem  
Proceß aber werden sich die Richter / nach gelegen-  
heit der sachen / ferner zu halten wissen / nem-  
lich / ob er auch / durch mangel des Man-  
dats / damit gefallen sey oder  
nicht.



§

Der

Der dreyszigste Artikel.  
 Excepcion zuvor han-  
 genden Rechts.

**W**ird der beklagte von dem Kläger /  
 erstlich in einem Gerichte vorgekommen /  
 vnd darnach von wegen derselbigen sachen  
 in einem andern Gerichte beklaget: So  
 hat der beklagte sich zu behelffen / et sihe zu-  
 vor dorchalben mit Klägern im Rechten.

Welches nicht alleine stat hat vor Gerichten: Sondern  
 auch / wo die sache zuvor auff Ruherichter bekom-  
 men were / vnd darnach zu Recht wied vorgekommen.

Wie sehen vnd Ordnen / das nicht allein durch des  
 Kriegs befähigung: Sondern auch durch besetzte Ver-  
 stände ein sache in diesen Gerichten vorgekommen /  
 Kriegisch vnd hangend gachtet vnd gchal-  
 ten sel werden.



Der ein vnd dreyszigste  
 Artikel.

Excepcion der Entweh-  
 rung oder Spolij.

**W**ird einer seiner Haab vnd  
 Güter oder possession, gewaltiglich  
 entsetzt / vnd darnach von dem entsetzer /  
 solcher Haabe wegen / ins Recht ge-  
 zogen vnd beklaget / mag Er sich der  
 Antwort wehren / darumb / das er  
 gewaltiglich entsetzt sey / vnd sel dis zum  
 nechsten Rechten / oder nach erkänntnis der Gerichte / be-  
 weisen / Wird dann selche entsetzung bebracht vnd erwies-  
 sen / sel beklagter / er sey dann zuvor reitueret, zu ant-  
 worten nicht schuldig sein.

Entsetzt einer einen andern seiner possession, vnd wied  
 widerumb von demselbigen entrechtet / vnd ins  
 Recht gezogen / so hat sich der erste ent-  
 setzer dieser Excepcion nicht zu  
 behelffen.



## Der 33. Artickel.

Wer sich solcher gefalt wil beschaffen/der mus klerlich ausdrucken/ das er dis vorwende/den eingang des Kriegs zuvorhindern/ vnd nicht in meinung zu antworten / vnd den Krieg zu besetigen/ dauern bezeuge vnd procefire, ene das/ wird es vor eine Antwort geachtet vnd angenommen.

Werden sie nach des Kriegs besetigung / oder ene bedignis vorbracht/ so seind es peremptoriae exceptiones.

Der vier vnd dreyszigste  
Artickel.Exception der Vor-  
särung.

**V**erweil in unbeweglichen Gütern die vorsärung Jarcs vnd tages/ von der letzten Auffbitung anzuruchen/ vermöge vnser Alten wol erworbenen Privilegien/ ober Rechts vorwerte zeit/ von dieser Stadt in stetter übung gehalten worden/ Als sel es auch noch dabey vorbleiben.

Doch sel solche vorsärung wider die abwesenden / Mänder särigen/ vnd die / welcher Rechte vnd gerechtigkeit dem Käufer vom Verkäufer in Kauffis contract angesagt / oder Käufer sensen dessen wissenschafft in andere wege erlangt vnd bekommen/ nicht statt haben.

Der

Der fünff vnd dreyszigste  
Artickel.Exception vnzeitlicher  
Foderung.

**D**ürft jemand den andern vor / vnd klaget omb schuldt / oder anders / che dann er ime das zu bezalen vnd entrichten schuldig vnd pflichtig ist/ so mag sich der beklagte mit antwert schützen/ vnd der Kläger sol nicht allein in die Gerichtskosten / Sondern auch in schaden vnd in noch so viel zeit/ als er zu früe gemanet/ conde demnirt vnd vorurteilt werden / welches siar hat / wo die Exception vor des Kriegs besetigung wird vorgewendet / dann so der Krieg besetiget/ wird allein versprochen / das der Antwoerter auff besimpte zeit zu bezalen schuldig.

Es were dann / das der beklagte flüchtig oder trünig were/ oder sonst zu solcher Klagen ersach gegeben hette.

Der zeit erstreckung solget nicht mehr/ dann das erste mal / derhalben / ob darnach der Kläger sich aber vorerleut/ wird er alleine in die ex penlen condemnirt vnd selbig erkandt.



Der

Der sechs vnd dreyszigste  
Artickel.

Von endtlichen Excepti-  
onen Peremptoriae genant.

**W**iewol der Beklagte dem Kläger der Klagen inhalt / ganz oder zum teil / gesichet / nichts desto weniger / thut er sich mit grund des Rechts schäben vnd behörsen / das er dennoch vom Kläger billich selb le abschliereit werden / vnd das werden bey Rechte endtliche zur srideliche vnd peremptoriae exceptiones genant.

Esche Exceptiones werden auch zum teil aus sonderlicher voreednung der Rechte / zum teil aus der Natur vnd engenschafft der Händel / oder contrahirenden Personen / auch andern vmbstenden gezogen vnd genommen / wie dann aus selgenden Exempeln ist zu mercken.

Die Recht Ordnen / das ein Vnmündiger / hinder seiner Vormünder wissen vnd willen / nichts mag antwerben vnd alieniren: So dann einer klagete / das im N. ein Fass Wein vorkauffte / vmb eine benante summa Geldes / mit bitt / denselbigen zu zwingen / den auffgerichter Kauff zu vorschiben / Mächte des N. Vormund auff die Klag vornehmlich antworten vnd derselben nicht geschehen / oder aber der beredung / zwischen N. seinem Mündlein vnd dem Kläger geschehen / geschehen / sondern dawider allegiren vmbd auffbringen / Es möchte kein besfendiger Kauff sein / darumb / das er hinder seinem / als des Vormünder / Antwort auffgericht vnd beschloffen sey / oder aber das nachmals der Kauff von beyden teilen widerumb außgesagt vnd daruon abgestanden.

Der

Der sieben vnd dreissigste  
Artickel.

Von Exceptionen den  
Hauptfacher zuor zubeklagen.

**W**iewol nach gemeiner Recht ordnung der Bürge nicht eher mag vorgekommen werden / es sey dann der Hauptsächlich vnd schuldiger zuor beklagt vnd vnuermögend befunden: So ist aber / nach vnserem alt hergebrachten gebrauch / dem Gläubiger frey vnd willkürig / den Principal oder Bürgen am ersten vorzunemen / vnd sich der begalung zu erholen / Er beklaget nun welchen er wolle / damit ist der ander nicht frey: Senden mus vmb den Rest vnd außstand nach der angefaltten vnd vobordneten Rechtsfertigung haften vnd gerecht werden.

Hette aber der Gläubiger Pfand vnd Bürgen / so mus er sich zuor an das Pfand halten / vnd darnach erst den Bürgen behedigen: Im fall aber der Bürge sich dieselbe Exception nicht bechiffet / vnd dem Kläger zalung thun müste / ist der Gläubiger dem beklagten Bürgen seine Gerechtigkait an dem Pfand auff des Bürgen beghehen / für oder bald nach der Zalung abzutretten / vnd zu Cediren schuldig vnd pflichtig.

Wer eines andern schuldderschreibung mit des Principal Gläubigers wissen / vñ gutten willen / oder durch besweichtliche zalung an sich bracht / vnd Originaliter vorzulegen hat / der mag damit volkündlich mahnen / vngtacht / dz er keine Special Cession darauß erlanget / er wolle im dass vmb mehrer sicherheit willen auch eine Cession thun lassen.

Ob nun wol solcher vnd dergleichen Exceptionen viel mehr sein: Jedoch weil dieselben alhier zu erzehlen grosse

grosse weislauffigkeit geben wolle/ vnd dieselben in den  
Rechtsbüchern ausführlich zu befinden: Können sie allda  
aufgesuchet/ vnd nach eines jeden notturfft gebraucht  
werden/ ic.

## Der acht vnd dreyffigste Artikel.

### Von Cautionibus vnd Vorständen.

**V**wol die Personen/ welche in  
den Gerichten angefaßen/ vermöge der  
Recht/ Caution zu bestellen nicht schuldig:  
Jedoch weil bey dieser Stadt/ ober Mens-  
chen gedanken/ ein andres ist gehalten wor-  
den/ lassen wir es auch noch darbey vortreiben.

Vorstände müssen von Klägern vnd beklagten für der  
Kriegs besetzung/ vnd der Klagen gewehr/ gesodere  
vnd befaßt werden.

Vorstände werden befaßt durch Pfand/ Bürgen/  
oder einen Elenden Eynd: Doch wird keiner mit dem  
Elenden Eynde zugelassen/ Er schwere dann zuvor inson-  
derheit/ das er glaube/ das er/ nach angewandtem mög-  
lichen Fleiß/ die Caution mit Bürgen/ oder Pfänden nicht  
bestellen möge/ vnd als dann vorseuchet er die Caution mit  
seinem Elenden Eynde.

Vorstände müssen befaßt werden mit Gütern/ so  
in diesen Gerichten/ vnd nicht anderswo/ gelegen sind.

Cautiones die durch Güter befaßt sind/ Können/ auff  
den nottsfall/ durch gleichgültige Güter ausgewechselt  
werden.

Der

## Der neun vnd dreißigste Artikel.

### Vom Vorstand des Belagers.

**E**r seine Klage durch sich selbst in  
bürglichen sachen anstellt vnd verfolget/ ist  
zu seinem ferneren Vorstand vorkunden/  
dann allein dem Rechtlichen streit bey diesen  
Gerichten auszuwarten/ vnd denselben zu  
prosequiren, desalichen für die Expens vnd schaden/  
de sein er in einigze vorteilte würde/ so wol wegen der  
Widerklagen/ zu haften/ vnd darff die widerklagen ins  
grefsu liti nicht admitteret werden.

In Penlichen sachen aber wird der Ankläger mit  
dem Elenden Eynde nicht gehöret noch zugelassen: Son-  
dern mus/ In mangel Pfandes/ oder Bürgen/ mit sei-  
nem eigenen Leibe haften/ Vnd sol die Inscriptio ad pæ-  
nam talionis, so wol die Remissio ad locum commissi de-  
liti hiemit auffgehoben sein.

In bürglichen sachen/ bestellen die Vormünder/  
wann sie Klägers stelle halten/ Caution bey vorpfändung  
ihrer Mündlein Güter.

Die Procuratores oder Nachseute aber/ wann sie Klä-  
gers stelle halten/ bestellen den Vorstand durch vorpfän-  
dung ihrer Principalen Güter/ da sie des in ihrem Man-  
daro einen ausdrücklichen beschlich haben/ vnd die Güter  
in diesen Gerichten gelegen sein/ oder auch durch  
Bürgen alhier eingesessen: In mangel  
dessen/ werden sie zu klagen  
nicht zugelassen.

G ij

Der



würden: So sol das gegenteil dasselbig den Herren  
Rechtsherrn in gehegtem dinge fürbringen/ vnd die gegen-  
part dartzu Gerichtlich fürbescheiden lassen/ darauff  
sie dann die Herren Schöppen allerorts münd-  
lich anhören/ vnd als dann ferne/ nach  
Recht vnd billigkeit/ wollen zu  
bescheiden wissen.

Der zwey vnd vierzigste  
Artikel.

Von der Klagen  
Gewehr.

**E**r Klagen Gewehr wird bestale  
vom Kläger/ wann sie von dem beklagten  
für der Kriegs besetzung/ oder Lis cons-  
titution, gefodert wird/ mit gelübden/ durch  
einen dem Richter gethanen hand-  
schlag/ das er die Klage stet/  
vnd fest/ wie Wehrechte  
vnd vltlich/ halten  
wolle.



Der drey vnd vierzigste  
Artikel.

Von heimgeschube-  
nem Eyde.

**N**ach Sächsischen Rechten kan Klä-  
ger dem beklagten/ aus mangel der beweisung/  
für besalteter Gewehr vnd Kriegs besetzung/  
die Klage/ gar oder zum teil/ in die gewissen  
schieben: Doch darmit dem beklagten seine Gewissen zu  
nöthlicher weise nicht beschweret werden/ Ist/ auff sein ein-  
halten/ der Kläger das iuramentum calumnie speciale,  
für dem Haupt Eyde/ zu leisten schuldig/ Vnd siche dem  
beklagten nachmals frey/ den Haupt Eyde zu leisten/ oder  
dem Kläger denselben zu referiren. Vnd so er ihnen dem  
Kläger referiret, so mus er als dann beyde Eyde thun/  
Nämlich/ für geschede vnd den Haupt Eyde.

Begebe sich auch/ das der beklagte den zugeschobe-  
nen Eyde nicht volziehen/ noch dem Kläger referiren wolte/  
So wird er als ein oberwundener in die Klage vnd Ge-  
richtskosten vortelt: Vnd also/ in gleichnais/ wird der  
Kläger/ so er den von dem beklagten ihm wider anheim  
gegebenen Eyde nicht leisten wolte/ der sachen/  
mit erstattung der Expens vnd Gerichts-  
kosten vorlustig erkant.



Der vier vnd vierzigste  
Artickel.

Von der Befestigung  
des Krieges / oder  
Litiscontestation.

**D**ie Part kein vorzügliche/oder die des Krieges befestigung vorhindern möge/Exception haben/ vnd vorwenden: Sol der beklagte mit ja oder nein antworten / vnd darmit durch General Litiscontestation: Nego narrata prout narratur: die sich nicht vorzeigen/ auch allerley gefahre vorhütet werde: So ordnen/ vnd wollen wir/ das der beklagte seine Antwort Specificiren, vnd insonderheit anzeigen sol/ in welchen puncten er der Klagen geständig sey oder nicht / darmit also der Krieg in specie befestiget werde / vnd sich der Kläger darnach eigentlich richten möge / Do fern sich aber der beklagte solches zu thun weigert/mag Kläger ihnen als einen vngchorfamen beschuldigen.



Der funff vnd vierzigste  
Artickel.

Von Beweysungen.

**B**eweis ist niemand zu führen befügt / Er sey dann ihme zuuor / durch Wort vnd Recht/ getaelt vnd aufgelegt/ Vnd sol das Regentel allezeit dazu Cuere werden.

Wie der Kläger schuldig ist / seiner Klagen grund vnd inrent zu erweisen / gleicher weis sol der beklagte seine Exception behbringen / vnd aussündig machen / vnd wird in seiner Exception an Klägers fiat geachtet vnd gehalten.

Wer sich des eigenthumbs in seiner Rechtlichen handlung ruhmet vnd annasset/ der ist dasselbige aussüßlich zu machen mit brieflichen Befunden/ Zeugen / oder sonst / schuldig vnd pflichtig / vnd im fall ihm der beweis mangete/ wird der Besizer oder Inhaber loß getaelt / vnd vor einen Herren geachtet.

Vorjehet ein Part / das ander aber verneint / vnd begehren beide zur beweisung zugelassen zu werden / so sol man der Parten/ die ihre vorbringung auff ja/ vnd beschehen ding sehen/ beweisung teilen / Vnd nicht der/ so sich mit dem Nein/ oder nicht geschehen dingen/ behülff / Es were dann/ das solch Nein oder leugnen/ mit siel vnd zeit/ oder andern vmbstände / also vmbgeben were/ das daraus ein warhaftiger beschluß erfolgen möchte.

Ein stlich beweis/ der im Rechten annehmlich / sel nötig beschliessen/ Jedoch wird auch zu zeiten die probation. so vornehmlich beschliuß / vor genugsamb angesehen vnd zugelassen.

## Der fünff vnd vierzigste

Die Rechte halten vñ präsumiren, das der besitz/ Haab vnd güter des Varen/ auff seine Kinder zugleich kommen vñ gefallen sein/ Darumb/ wo einer mehr/ oder einen Vortail haben wil/ sol er denselben beweisen vnd nachbringen.

Behülffte sich fragend ein teil/ ihm weren sein Instru- ment/ vnd briefliche Verkunden entworden/ sol er die entwerdung/ oder vrsach der vorlust/ beweisen/ mit Zeugen oder dem Eyd/ nach gelegenheit der sachen.

Brieflichen Verkunden wird also lang glauben gehalten/ bis das die warheit des geschichts/ vnd das gegenspiel wird bebracht vnd wargemacht.

Was vor vñs oder gehörem dinge bekannt wird/ mus stet vnd fest gehalten werden.

So einem teil Beweis wird aufgetragen/ darzu sol ihm gewöhnliche frist geteilt vnd gegeben werden.

Gewöhnliche frist ist/ wo der Beweis im Fürsenthumb Schlesien ausbracht wird/ dreymal vierzehen tage/ vnd den tage/ Ist aber der Beweis außershalb jetz gemelten Fürsenthumbs zu erlangen/ So sollen drey maßl drey vierzehen tage/ vnd Neun tage/ vorgunster vnd geteilt werden/ vnd senget solche frist an zu lauffen/ von dem tage des Publicirens Vrets/ vnd erlangen derselben wissenschaft.

Ob wol der Terminus probatorius peremptorius & exclusivus ist: So mögen doch die Richter/ aus beweglichen vrsachen/ vnd insenscheit auff den fall beweislicher Echten noth/ denselben/ auff anhalten des Beweisführers/ für verlesung vnd ausgang der frist/ prorogiren, vnd erstrecken

Träge sich auch zu/ das der Beweisführer in der angezeigten frist seine beweisung nicht vortühret/ Nichts desto weniger aber die Zeugen für ausgang des

## Artikel.

des Termins getichtlich fürgefalt vnd führenden lassen/ Ingacht das dieselbe ihre aussagen noch nicht gethan: So sel es ihme doch an seiner Beweisführung unschädlichen sein/ Also auch/ wann Beweisführer innerhalb des Beweisstermins/ Eopenen vnd abschribben brieflicher Verkunden/ gerichtlichen eingeleget/ vnd möchte dieselbe nach vorflossnem Termin mit den Originalen bekräftigen/ so sel er darmit gehalten vnd zugulassen werden.

Die Richtung des Beweisstermins sel bey diesen Gerichten gänglichen auffgehoben sein.

In beyfälligen Rechten aber/ siehet der Beweisstermin/ nach gelegenheit der sachen/ bey des Richters discretion vnd beschiedeneit anzusehen.

Es ist hithero mit der Beweifung vnd Gegenbeweifung also gehalten worden/ Wann der Beweis erbracht/ publiciret, vnd den Gegner abschreiben dauen zukommen/ das demselben als dann erst/ nach deme er sich/ seiner notturfft nach/ genugsam in dem Beweis ersehen/ frey gestanden/ gegenbeweifung zu führen/ oder nicht: Weil aber dabey vielerley unterschiedt zubefahren: Als ordnen/ vnd sehen wir/ das hinfüro der Beweis nicht Publiciret werden sol/ es habe dann das Part her nach seinen Gegenbeweis auch vortühret/ damit der Beweis vnd Gegenbeweifung zugleich eröffnet/ vnd darauff von jedem teil mit zweyen Sätzen/ auch zugleich/ auff die Beweifung vnd Gegenbeweifung/ vorsehen werde.

Der Beweis aber geschieht durch Briefliche Verkunden/ Zeugen/ vnd oecommuntung/ wie hernach folget.

## Der sechs vnd vierzigste Artikel.

### Von Urkunden vnd Schriften.

**D**eweist der Kläger seine schuld / kan sich der beklagte oder schuldiger der zolung nicht weagen / Darumb / das der gläubiger den schuldbrief verhehren / oder nicht bey sich hat : Sondern mus sich an gerichtlicher quitung vnd auffrichtiger zusage / so bald er den schuldbrief bekompt / dem schuldiger zu stellen / gnügen lassen.

Teilung oder sonderung angeforbenen oder sonst meines Guts / bedarff keiner brieflichen Verfund : Sondern mag sonst durch andern Beweis beybracht / ja auch durch vblische vorräung erhalten werden.

Reichungen der Häuser / vnd anderer liegenden gründe / werden in vnser Stadtbuch vorzeichnet / vnd in die Gerichte gezeugt / sollen derhalben mit Gerichtsbrieffen oder dem Stadtbuch waergemacht werden.

Testament werden vor vns gezeugt / durch die / denen wir dabey zu sein zugelassen / fernet aber werden dieselben durch vnser Brief vnd Siegel bewisen.

Thut ein Instrument oder briefliche Verfund von einer andern melden / Auch sich darauff zihen / so wird demselben Artikel nicht glauben gegeben / es werden dann beyde Producter vnd furbracht / Aber auffss wenigste ein Vidimus des andern.

Instrument,

Instrument, so durch Notarios publicos gemacht werden / sind bey diesen Gerichten niemals im brauch gewesen / noch vor krefftig angenommen werden / darbey wir es auch nachmals lassen geuenden.

Unsere Raths / Schöppen / vnd Gerichtsbüchern aber sol in beweisungen vollkommener glaube gegeben werden.

## Der sieben vnd vierzigste Artikel.

### Von Copeyen vnd VIDIMVS.

**E**iner Abschrift vnd Copey wird glauben gegeben / sie werde dann mit ihren Originalen, Stadt / oder Gerichtsbüchern bekräftiget.

Desgleichen haben Vidimus regulariter keinen vollen kommenen glauben / sie werden dann mit ihren Originalen bekräftiget / Oder aber werden Vidimiret vnd ausgezogen bey den Gerichten oder Obrigkeit / es sey das gegenteil dazzu Ciur oder nicht / als dann wird denselben vollkommener glaube gegeben.

H iij Der

Der sieben vnd vierzigste  
Artikel.

Von Priuat vor-  
schreibungen.

**I**n jekliche Handschrift darzu sich  
der Schreiber bekent / oder aber durch in-  
serirte gezeugen / das es seine Handschrift  
sey / benbracht wird / ist wider den Schrei-  
ber ein volkümlicher beweiß.

Würde aber die Schrift allein bewiesen durch Zeu-  
gen / so die Schrift richtig kennen / oder aber durch vor-  
gleichung der Buchstaben: So wirds allein vor einen hal-  
ben beweis gehalten / vnd mag der Eyd zu erfüllung des  
beweises dem Producenten, nach erkantnis / aufgesetzt  
werden.

Gleich Recht ist / wo ein Schriff / von einem ander  
geschrieben oder besigelt / produciret vnd fürbracht wird.

Wer seine Handschreiffte vnd Siegel leugnet / vnd  
dessen genugsam oberviesen wird / der sol von vns / nach  
gelegenheit / gestrafft werden.

Wann in einem Priuat Contract anders geschrieben /  
dann die Part mit einander in warheit gehandelt /  
vnd solches genugsam kan erwiesen werden /  
so mus es auch bey der warheit / vnd  
nicht bey der verfund  
vorbleiben.

Der neun vnd vierzigste  
Artikel.

Von Kauffmans Bü-  
chern vnd ander Handtirenden Per-  
sonen Registern.

**I**vol Priuat vorschreibungen / Bü-  
cher / vnd Register / denen / von welchen sie ge-  
schrieben / zu gutte in gemein nichts bewiesen:  
Sondern alleme wider sie: Jedoch / ist ein  
Kauffman eines aufrichtigen Erbaren Lebens / Wan-  
dels / vnd guten Keynats / welcher seine ordentliche rich-  
tige Handelsbücher / Kauffmans brauch gemeß helt /  
Darin er nicht allein die Schulden / welche andere ihun /  
Sondern er auch andere zu thun / mit benennung des Ja-  
res / Monats / vnd tages / vnd ausdrückung der vrsachen  
der Schult / einzeichnet / vnd die Schulds / darüber ge-  
stritten wird / nicht obermessig / vnd das tegentil solche  
Bücher vnd Register / durch keine tegendeweisung / oder  
rechtenssage vermurung / kan abschicken: So wird ihnen  
in sachen / ihr getreib / vnd handtirung berechtende / so  
viel glaubens gegeben / das sie für einen halben Beweiß  
zu achten sind.

Gibet ein Handelsman deme / welcher von ime Wah-  
ren auff bezug nimpt / ein büchlein / darein er / oder seine  
Diener / die gehörigen Wahren einschreiben / vnd auff  
das büchlein gerechnet wird / das ist des / oder des büch-  
lein / ic. Vnd solch büchlein mit den Handelsbüchern ober  
einstimpf / so machet es / tegen deme / welcher es an-  
genommen / vnd bey deme es befunden wird /  
einen vollen Beweiß.

## Der fünffzigste Artickel.

## Von Zeugen.

**D**er sich Zeugen rühmet / der ist dieselbigen / auff erforderung des teils / namhaftig zu machen schuldig.

Vor auflegung des Beweises sol niemand Zeugen führen vnd vorhören lassen / es geschehe dann aus rechtlichen Ursachen / zu einem ewigen gedächtnis / Denn da sie the vnd zuwee geführt werden / sind ihre aussagen / auff begehren des teils / Krafft vnd Machtlosig zu erkennen.

So jemandes Zeugen zu führen von nöten / der sol dieselbigen Personen durch den Fronbetten / vor Gerichte fodern / vnd vmb ein bekänntnis der warheit beschuldigen.

Keme auch die Person / so gezeugen sol eingeladen / vnd doch auff ansuchen vnd begehren des Zeugenführers / ist derhalten ihre Person vnd aussage nicht vorwässlich : Kamen aber obuermüete Personen eingeladen / oder vngesodert vom Zeugenführer / zu gezeugen / wird ihre Person vnd aussag vorwässlich.

Es sol ein jklich Zeuge / nach deme er vmb ein bekänntnis der warheit beschuldiget / für der aussage voreydet werden / ohne diß / sol seine Aussage keine Krafft haben.

Keiner aus vnserem Mittel der Nahmanne oder Schöppen / es betreffe die sache sein Ampt / oder nicht / wird aus alt hergebrachter gewonheit anders / dann bey seinem Eid vnd Pflichten / so er zu seinem Ampt gethan / erinnert vnd voreydet.

Desgleichen

## Der 50. Artickel.

Desgleichen auch die / welche vns vmb vnseren Gerichten vorwand vnd machtan / doch Stadt vnd andere schlechte Diener außgeschlossen.

Kein Rathman oder Schöppe mag gezwungen werden / was vor vns / oder den Gerichten gehandelt ist / zu gezeugen / dann wir nicht mehr zu gedanken schuldig / dann so viel von Parten wieder zuverzeichnen begeret.

Wassert sich sonst einer zu Zeugen / sel er durch Rechte darzu bracht vnd gezwungen werden.

Ob wol niemandes in einer Sachen zwier zu Zeugen schuldig : Jedoch damit auch niemand an seinem Rechte verkrüht werde : Sollen vnd ordnen wir / das für eröffnung der Zeugen / Auch das Gegenteil den Zeugen / bey dem vergethanen Eyde / in deme / so im von nöten / von newes befragen mag lassen : Allen das die Artickel den ersten nicht gleichförmig / oder aber widerwertig / oder sonst geschlichter wass fürgenommen / vormercket / vnd erkandt werden.

Ob wol Sächsishe Recht in etlichen Fällen den Bo weiß selb stehende erfordern / so voreydet doch ein jklicher kein vns mit zweyen vnuerleglichen Zeugen.

Ist einem Part frembder Zeugen vorhöer von nöten / sel er dieselbigen one oder mit vnserem Compas Brief / nach gewonheit / vnd gebrauch eines jeden Drettes oder stellen / vor ihrem erdentlichen Richter oder Nach vordörren lassen / vnd ihre aussage versegelt begeren / vnd zu gebürender zeit einlegen.

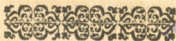
Ein jklicher / so allhie Zeuget / sel vmb die vrsach seiner wissenschaft gefragt / vnd im ein schweißigen seiner aussag / bis nach eröffnung der Zeugen / aufgelegt werden.

Der ein vnd funffzigste  
Artickel.

Wer Zeuge sein mag  
oder nicht.

**D**ie Weil darvon / in beschriebenen  
Rechten / weitläufftige vorsehung gethan /  
wird für vnndtzig geachtet solches allhier zu  
widerholen.

Was aber die einsagen wider der Zeugen Personen /  
vnd deposition anreicht / sol ime der / wider welchen die  
Zeugen geführt werden / entweder für dem Examine,  
oder aber der Publication des gegewnis / durch eine aus-  
drückliche Protestation bey den Gerichten bedingen  
vnd fürbehalten / in mangel dessen / wird er mit  
obberurten Exceptionibus ferreer nicht zu  
gelassen noch gehört.



Der zwey vnd funffzigste  
Artickel.

Von Publication des  
Beweises.

**N**ach dem der Beweis eingebracht /  
fordertich wo es verschlossene Zeugnis sein /  
sollen beyde Part denselben zu eröffnen vnd  
zu Publiciren bitten: Als dann selget ei-  
nem jethlichen teil / se es hegeret / dauen Ab-  
schafft vnd Copiren / auch dem Regener Zeit vnd Stiff  
datwider / ob es ihm von nöden / zu excipiren.

Wolten aber die Partenen den Beweis für Pas-  
blireet annehmen / sicheet es zu ihrem  
gefallen.



Der drey vnd funffzigste  
Artikel.

Wirckligkeit der eröff-  
nung oder Publication  
der Zeugen.

**A**nn der Zeugen aussage eröffnet/  
vnd den Partien publiciret ist worden: So  
sollen darnach die Parteyen zu einiger scnerer  
Zeugnis auff dieselbigen Artikel / Aber  
die den strack widerwertig / nicht zugelas-  
sen werden / wo sie aber new / oder aber den vorigen nicht  
stracks entgegen / oder aber darauff nicht bekant hetten /  
mögen die vorigen Zeugen repetiret vnd auff's new verhö-  
ret werden.

Jedoch mag aus redlichen vrsachen das auch zuge-  
lassen werden.

Erstlich / so der Zeugen vorhdung aus Recht be-  
stendiger vrsach nichtig wird befunden.

Zum Andern / wo beyde Part darein vorwilligten.

Zum Dritten / wo der Zeugen aussage vorloren / vnd  
nicht widerumb zu bekommen were.

Zum Vierden / wo der Reagener vorführen wolte / das  
die Zeugen corruptiret vnd falsch bekant hetten.

Zum Fünfften / mag der Richter von Ampts wegen /  
ihm selbst zu einem vnterricht / die vorigen Zeu-  
gen / ihre aussage zu erklären / vornehmen /  
vnd auff's new verhören.

Der

Der vier vnd funffzigste.  
Artikel.

Exreption wider der  
Zeugen aussage.

**E**r Zeugen aussag zunorlegen / gibet  
er inhalt nicht wenig vrsach / dann wol zu  
betrachten / Ob sie den Artikel vnd inhalt  
des aussagelagen Beweises / so viel zum ob-  
sieg vnd erhaltung der sachen gutnam /  
wag machen / oder nicht / detsalichen ob sie sich in rem be-  
kennen vnpartyisch verhalten / oder aber legen legende  
einen teil genigter erkennen lassen.

Wandelt ein Zeug in seiner aussag / oder aber wird  
darin im selbst strack widerwertig befunden / so ist seiner  
aussagen nicht glauben zu geben / dann solches auch ohne  
meinend nicht wol gesen mag.

Detsalichen so zweene Zeugen öffentlich vnd strack  
einander widerwertig in dem darauff der Hauptsachen  
grund ruhet / befunden werden / hat keines aussag beweisi-  
lichen glauben.

Sind aber der Zeugen mehr dann zweene / vnd wer-  
den / wie vorerwehlt / widerwertig befunden / als dann ist  
gut auffachtung zu haben / welchen teil glauben zu geben  
sey / wicavel gemeinlich dem mehrten teil wird zugefallen /  
dennoch wo der minder teil sehr statthafftige vrsachen wes-  
ten / oder ihrer wissenschaft gründlicher vrsachen anzug-  
ten / wird solcher aussagen billich mehr geglaubet.

3 III

Eo



## Der 55. Artikel.

In solcher Zeugen verhöre ist zu halten / wie sonst in andern Zeugführungen gebräuchlich / Als nemlichen / das der Zeugführer / neben anlegung der Beerdigungs Artikel / vnd benennung der Zeugen Namen / den Richter ersuche / das Eigentlich darzu vorzuladen / benehden die vbergebenen Artikel demselben zu inquiriren . ob es wolte seine Interrogatoria darauff einbringen : Die eröffnunge aber vnd Publication sel nicht eher geschehen / dann wann dem fürwenden teil / nach begünstigen sachen / beweiß zuerkant ist / Es were dann / das der Kläger / ohne eröffnunge der Zeugen / seine Klage nicht möchte erfahren / vnd wissen schafft derselben haben / So sol in die Publication vor gönner vnd zugelassen sein : Aber vorschlossene Besigelte abschreiben / mögen beyden teilen / Klägern vnd beklagten / wann sie es begeren / vmb die gebühr außgegeben werden.



Der

## Der sechs vnd funffzigste Artikel.

## Von bey vnd End vrteln.

**D**On Bey vnd End vrteln bleibet es bey verordnung vnd außsägung der beschriebenen Recht.

## Der sieben vnd funffzigste Artikel.

## Von der Leuterung.

**I**r haben / in erwegung der vnbillichen außsägung / so von den Partheien vnd ihren beiständern bey den Gerichten auff mehrerley wege gesucht vnd gebraucht werden / mit der Leuterung diese Ordnung gemacht / wollen auch dieselbige hinfuro stet vnd fest gehalten haben / Nemlichen vnd also :

Wenn einem ein vrtel / so alhie gesprochen / bedentlich fürsetlet / so sol derselbige innerhalb zehen tagen / nach gesprochenem vrtel / bey den Herrn Schöppen / oder / do fern dieselbigen zur selben zeit in den Gerichten nicht zu erreichen weren / bey dem vorsetzenden Herren der Leuterung sich

## Der 57. Artickel.

sich anzusagen / vnd darauff alsbald des nechsten tages / wann die Herren zusamen kommen / die Egen Partey ordentlich weise zu Gerichten fürbescheiden / Vnd das er solche Leutering zu rechter gebürlicher zeit gesucht / in das Schöppenbuch / neben erlegung der gebür / vorreichten lassen / Darauff alsbald dem Leuterranten ein benantlicher Termin / zu anbringung solcher Leutering / bey vorlust derselbigen / angesetzt werden sol.

Vnd da nun solche Leutering auff eine Declaration oder ecklerung des Vrtels gerichtet sein würde / so sel es als eine Leutering angenommen / vnd sollen ferner beyde teil Mündlich oder schriftlich / nach der Herren erkänntnis / darauff gehört werden / Do sein sie aber auff eine Reformation oder veränderung des Vrtels gestellt sein würde / so sel es nicht mehr vor eine Leutering / sondern vor eine Appellation gehalten / auch dermassen den Schöppens schreiben alsbald vorlegt werden. Desgleichen auch / do auff ein Kayserlich Vrtel gelutert würde / sel es mit erlegung der gebür / wie bey einer Appellation gehalten werden.



Der

Der acht vnd sunffzigste.  
Artickel.

## Von der Appellation.

**W**ie der ansage der Appellation , wird es ebener massen gehalten / wie mit der Ansage der Leutering / vnd lauffet das Decendum alsbald das Vrtel ausgesprochen / vnd die Part dessen wissenschaft bekommen / von einem minut zu dem andern. Es kan auch solche zeit der zehen tage / weder durch den Richter / weder durch betwilligung der Partien / nicht getürget noch elenget werden.

Appellationes für Notarien vnd Zeugen sind bey diesen Gerichten niemals brauchlichen gewesen / lassen wie es deroewegen auch noch darbey vorbliben.

Hierbey ist zu wissen / das an stat der Apostelen die einkommenen Acten in die Kayserliche Appellation geschickt werden.

Sind von Klägern vnd beklagten die gewöhnlichen Vorstände in der Ersten Instantz bestellet / werden dieselben ferner continuiret: Wo aber nicht / müsten sie / auff anhaltung der Partien / in der Leutering oder Appellation Instantz volzogen werden.

Von der Execution wird keine Appellation zugulassen / es wolte dann der Richter mehr oder weniger exequiren, als das Vrtel vermag.

K ij

Der

Der neun und funffzigste  
Von Execution vnd fol-  
ge der Urtheil.

**D**at ein Kläger das eigenthumb et-  
nes liegenden gundes mit Recht vnd Urtheil  
erhalten: So wird dem beklagten / nach er-  
känntnis der Gerichte / ein tag angesetzt / den  
grund zu räumen / vnd dem Kläger einzugeben.

Helt sich aber der beklagte ungehorsamlich: So mag  
der Kläger den Vogt umb hülff ersuchen / so geht der  
Vogt mit den zugehörenden Personen in den liegenden  
grund / Alldo wird alles / dem beklagten zusehend / inuen-  
turet vnd beschriben / So mag der Kläger alles in ein Ge-  
mach tragen vnd verschließen / oder aber auff die Gasse  
setzen vnd stellen.

Were aber allein ein teil des grundes dem Kläger zu-  
erkant / Als dann mögen sich die Part mit einander dar-  
umb vornemen / Wo aber das nicht geschicht / kan als dann  
der Grund füglich geteilt werden / sol die teilung durch  
die Obrigkeit angesetzt werden / Nächste aber die Teilung  
füglich nicht geschicht: Sollen vnuerordentliche Personen  
dazu vorordnet nach gemeinem seil auff eine schätzung  
machen / vnd dem teil / so am meisten daran hat / widerstän-  
den lassen: Begrebet aber disz kein teil / so wird der grund  
mit beyder wust vnd willen verkauft / vnd das Kaufgeld /  
wie sichs gebühret / geteilt.

In Geldschulden aber / so beklagter ein Vorhand  
mit Bürgen thun wil / sollen die Bürgen nicht anders an-  
genommen werden / sie glosen vnd versprechen dann bey  
dem Gelde / so erkanden ist / auff die angezeigte zeit zu  
zahlen.

Zu der

## Artikel.

Zu der bezahlung hat der verurtheilte frist / bis zum  
nehesten Nechten: Jedoch auff anforderung des Klägers  
mit dem Vorstande / wie oben vermeldt ist.

Wo aber eine sonderliche vorgeweisung des erstan-  
denen Geldes nicht wird auffgericht / sol dem Kläger sel-  
gender Ordnung nach die Execution vnd hülff wider-  
fahren.

Erstlich zu den beweglichen Gütern / die sollen zum  
nehesten Gevordung zuverkauffen vorzunest werden / vnd  
wann sie verkauft / der beklagte nachgewiesen / vnd vier  
Wochen zur lösung haben.

Zum andern / so farende Haab nicht vorhanden / oder  
nicht genugsam / wird zu den unbeweglichen Gütern vor-  
holffen: Jedoch / das sich Kläger zum nehesten Nechten  
lasse darzu einreisen / vnd ferner / wie gewöhnlich / darauff  
procedirer werde.

Zum dritten / so beweglich vnd unbewegliche Güter  
mangel / so wird die Execution vorstatter zu widerauffste-  
hen Zinsen / gewissen schulden / vnd anderen Gerechtigkei-  
ten / dieselben mus beklagter dem Kläger an krefftigen  
sollen Cediren vnd abretten / oder / wo die schuldiger vor-  
handen / einsechtig machen / Vnd darzu sel mit zeit gege-  
ben werden.

Zum vierden / vnd im fall Kläger oberster weise  
nicht möchte bezaleet werden / oder auch die abgetret-  
tene schuld nicht erlangen / so sol der beklagte /  
auff beghehen des Klägers / zu gefäng-  
licher hafft eingekommen  
werden

R iij

Der

Der sechzigste Artikel.  
 Auffbierung der Pfand.

**A**uff ein Pfand/ so ein teil dem andern von wegen vorsehener Haußzins/ oder aber Rechtlich erstandener Schuld/ vormöge eines Schöppenbriefes eingelegt/ mag man zum nechsten Ordentlichen Dinge alsbald Procediren, vnd solch Pfand von stat an/ doch mit wissenschafft der Gerichte/ bitten zuuertausen/ vor solche Haußzins/ oder erforderete schulden vnd Gerichtskosten/ vnd das teil/ wegen der besetzung/ nachweisen/ was sich aber einer an solchem Pfande nicht erholen kan/ so mag er sich/ von wegen der übermaß/ an die Person halten.

Aber ein willig Pfand/ so von einem teil dem andern/ wegen gelihenen Geldes/ oder aber anderer schulden eingeräumt wird/ vnd einer das Pfand lenger nicht haben wil/ sol/ nach ordnung dieser Gerichte/ zu vier Dingtagen aufgeschoben werden/ auff welchen vierden Dingtag der gläubiger das Pfand ersodet/ sein bestes damit zu thun vnd zu lassen/ für sein Geld/ vnd die Gerichtskosten/ vnd sel das teil hernach weisen: Es wird auch auff begehren des Paris/ da das Pfand nicht genugsam/ ebberurte Klausel angeheftet/ das er sich an die Person wegen der übermaß halten möge: Wann aber einige besetzung vorhanden/ sol man dieselbe in des Vogts buch vorzeichnen lassen/ so hat alsdann der/ des das Pfand ist/ vier Wochen vnd drey tage zeit/ dasselbige zu lösen/ da er es aber nicht löset/ so ist es vorstanden.

Der

Der ein vnd sechzigste  
 Artikel.

Wie auff Rathis vor-  
 schreibungen Procediret wird.

**S**uch stehenden oder liegenden grund mag niemand/ noch nider vorepfänden/ vorgeben oder auflaffen/ dann allein der uns oder vnseren Gerichten/ zu rechter zeit/ an der stat/ do die Schöppen zu Rechte sitzen/ auff solche Rathis vorschreibungen vñ vorpfändung wird die Einweisung in das Gut wegen schulden oder anderer Gerechtigket/ so darinnen begriffen/ wann der schuldner Curren worden/ den Ersten Dingtag als bald vorstatet/ Daumb/ das dawider nicht zu reden ist/ Darauff dann auch ein Brieff erfolget.

Auff den nechsten Dingtag hernach/ gibet man solchen einweisbrieff in die bank/ vnd fraget/ so N. N. in das Gut eingewiesen ist/ ob man nicht räumung bitten solt/ Vnd. Er räumet möglich von Rechts wegen/ Man begehret des ein Brieff/ der folget ihm. Wann dail räumung gebotten werden sol/ so gibet man dem Vogt vnd Stöckmeister oder Brenboten sein Recht/ vnd siche die Erste Räumung wertzien tage an/ Die andere Acht tage/ Die Dritte drey tage/ Die Vierte aber ober aber nacht/ Räumet er nicht/ so büßet er alle maß. Zum nechsten Dinge/ so nimpt der Procurator den Räumbrieff/ vnd fraget den Vogt/ Ob ihme die Räumbüßen gefallen sein? Das sicheh der Vogt zu. Als den fraget der Procurator, So dem Vogt die Räumbüßen gefallen sein/ vnd dem Rechten nachgegangen/ wie Recht ist/ Ob er nu solch Haus möge vertausen/ vorsehen/ vomieten/ vnd Verbatu darinnen thun: Es wird ihme geteilt vnd erkant/ des vorlegt er ein Brieff/ die Gerichtskosten selgen der Hauptsachen.

Es

## Der 61. Artikel.

Es treget sich biweilen zu / das Ihe zwene einen liegenden grund / auff Ihe vollständige Rathis vorschreibung gen erodet haben / wann solches geschehen / so mus der / so die Eltere vorschreibung hat / dem anderen die besetzung anbitten / darzu hat derselbe frist Jar vnd tag / Ob er doran treten wolle / vnd da er innerhalb Jares vnd tages frist daran treten wil / So sol er dem Andern sein Geld / zu sampt den Gerichtskosten / nach laut seiner eroderung / entrichten.

Wann aber einer auff fahende Haab / so in der Rathis vorschreibung begriffen / procediret / so gibe er dieselbe Rathis vorschreibung in die bank / vnd bittet die zuweisung / welche auch erfolget / darauff wird ein Brief gegeben / das er solche fahende Haab mit Gerichtshülffe von srat an Inuenturen lassen möge / vnd wird zum nehesten Dinge Ihme die eroderung geteilet / das er dieselbe / mit wissenshaft der Gerichte / verkauffen möge / vor sein geld / vnd die Gerichtskosten / vnd das gegentl hernach weisen / vnd was er sich an derselben fahenden Haab / vor möge seiner Rathis vorschreibung / nicht eholen kan / Darumb möge er sich ferner an die Person halten.

Elteste Briefte haben einen vorgang / vnd die Jüngsten treten an die besetzung / darzu zu vierzehen tage frist gegeben werden.



Der

## Der zwey vnd sechzigste Artikel.

## Von Schöppenbriefen vber Zins vnd Erbe.

**S** gehen Schöppenbriefe aus vber Zins vnd Erbe / vnd wer dann dieselbe Zins verhelet / vnd nicht zu rechter zeit abet / nach der Briefe laut / vnd der mit seinem Briefe Pfand suchet / zweymal nach dem ersten / mit Gerichtshülffe / vnd findet nicht Pfand / so weist man ihn in das Erbe / damit hat er vmb sein Hauptgut vnd vorseine Zinse zu thun vnd zu lassen.

Da nu Jener sein Erbe in Jar vnd Tag nicht löset / so ist es verloren / vnd mag darauff dieser dasselbe zu vire Dingtagen auffboten lassen / damit er sich frey an sich bringen möge. Wann nu Jar vnd Tag / nach der letzten auffbietung / verlossen / So sol er den Auffbiet Brief in die bank geben / vnd die praescription oder den Verbrief bittet / vnd vorlegen / welcher Ihme dann auch also geteilet wird.

Do fern aber einem Pfand vmb seinen Zins gegeben ist / so mag er solch Pfand / vermöge des Zinsbriefes zu handt mit wissenshaft der Gerichte verlesen / oder verkauffen / vnd den andern hernach weisen / dasselbe in vierzehen tagen zu lösen / oder an die besetzung zu treten / wie d als dann dem Zinsbereeren auch an diesem Pfand gebreche / sel Ihme mehr Pfandes vorhelffen werden.

Man sol jederman Rechtens vorhelffen mit der Pfandsuchung / wie gemeldet / zu einem Jar Zins. Was aber in Jar vnd Tag nicht gemanet / sel / wie andere Geltshuld / gefodert werden.

Der drey vnd sechzigste  
Artikel.

Von Expens vnd Ge-  
richtskosten.

**E**xpens vnd Gerichtskosten folgen der Hauptsachen billich / Es were dann / das die Richter bey sich befunden / das der beklagte redliche Ursachen gehabt / sich in Rechtliche Legenwehre zu setzen / so werden sie vorgelicht / compeniret vnd auffgeschaben.

Nach ergangenem Urtheil sol das siegende Part von fiat an / auff vnuerwanten Fuß / die Expens. vnd Gerichtskosten zu teilen bitten / dann wo sie nicht zu der zeit / oder aber auch nach vorwantem Fuß werden gebetten / mögen sie hinfurder nicht gefodert noch geteilet werden.

Zu namen der Gerichtskosten aber werden begriffen der Gericht vnd Schöppenschreiber Lohn / vnd ihre mühe / zu lesen / einzuschreiben / Copiren / Abschied / Recets / Schöppenbriefe / der Procurator Lohn / des Vogts vnd der Frenbotten gebühr / vnd was sonst auff die Procces mit einnehmung vnd reamung gehet.

Der

Der vier vnd sechzigste  
Artikel.

Ordnung vnd Form  
des Juden Eydes.

**E**nlich sol der Jude von den Gerichten notdürftig erinnert werden / do sen Er einen falschen Eydt thun würde / das nicht allein des Allmechtigen Gottes / sondern auch der Weltlichen Gerichte straff / als nemlich / die aufreißung der Zungen / oder zum wenigsten abschlagung der Faust / damit er geschworen / erselet gen würde.

Nachmals sol ihme die weise oder Ceremonien / so in vorziehung des Eydes gehalten wird / angezeigt werden / Als nemlich / das er seinen rechten Arm biß an die Brust entläßt / vnd dieselbige Hand auff die Hebraischen Zehen Gebot legen / auch auff einer Seinhaut sichende / schwören sel.

Vnd auff dieses sol ihme die Form des Eydes sülgelesen / Nachmals auch beschriben zugestalt werden / sich vber oder nacht / oder auch / nach der Gerichte erkantnis / lenger darüber zubedencken.

Vnd wann er sich als dann zum Eyde geschickt gemacht hat / so sol er zuuer das ander Gebot in den Zehen Gebotten in Hebraischer sprach lesen / vnd lauten dieselben wort / mit Lateinischen Buchstaben beschriben / wie folget.

2 II

Secundum

## Der vier vnd sechzigste

Secundum Præceptum  
Decalogi.

Lothisa eth schem Ichova elohecha  
Lafchave Kilo, jenake Ichova eth escher,  
yssa eth schemo lafchave.

Darnach sol er auff die Schweinhaut mit bloßen  
Füssen treten/ vnd mit entblößtem rechten Arm dieselbige  
Hand auff die Fehen gebet legen / vnd nachfolgender ge-  
stalt schwören.

## Forma des Eyds.

**E** H N. N. Jude / Schwere bey  
dem Allmechtigen G D E E Adenay / der  
Himmel vnd Erden/ Auch alles / so darin-  
nen ist / erschaffen hat / der H E N N ist vber  
alle Melachim / der seinem Außermweltgen  
Volk die heiligen Torach gegeben hat / die auch in diesem  
Buch / darcin ich mein rechte Hand liegen habe / recht vnd  
warhaftig beschrieben sind / Das ic. (Iuramentu verba sens  
rentie late) Vnd das deme in der Wahrheit also / vnd nicht  
anders sey / denn wie ich Iho außgesagt habe / das bezau-  
ge ich mit dem Allmechtigen G D E E / Abraham / Isa-  
ac / vnd Jacob / der sein Außermwelttes Volk aus Egypten /  
durchs Rote Meer / in das gelobte Land geführt hat /  
auch dem Moyses im Pusch erschienen ist / Do ich aber die  
rechte lautere warheit / wie mir dieselbige / aus eigener  
wissenschaft / bewußt ist / nicht außgesagt habe / So sey  
Ich Heram vnd verflucht ewiglich / Es sol mich auch von  
sund an anfallen der Aussatz mit dem Naeman der Syrer  
ist geschlagen gewesen / vnd sol mich verzehren das Feyer /  
das

## Artickel.

das Eddema vnd Gemercha vorzehret hat / Oder mich  
sol das Erdreich / wie Dathan vnd Abiron in meiner  
Feinde Lande verschlingen / vnd sollen mich von stat an  
vberfallen alle Plätze / die an der Torach geschrieben ste-  
hen / darwidder ich nicht begehren / bitten noch auffnehmen  
wil einige erkältung / außlegung / abnennung / oder verze-  
bung von keinem Juden noch andern Menschen / Als mir  
der G D E E Adenay helffe / der Himmel vnd Erden /  
auch alles was darinnen ist / erschaffen hat / Amen.

Publiciret im Stadt Rechten / den Ach-  
gehenden tag des Monats Martij /  
Nach Christi Geburt / im Funffze-  
henhundert vnd ein vnd Neun-  
zigsten Jahre.

# Register.

Der I. Artikel.



**Vnnd** Verichten vnnnd  
derselbigen unterscheidt, Folio I.

Der II. Artikel.

Von dem Großdinge. II.

Der III. Artikel.

Von dem Kleindinge. III.

Der IIII. Artikel.

Von der Schdypen Stube. IIII.

Der V. Artikel.

Wer zu Gastrecht vorkommen vnnnd Klagen  
möge. V.

Der VI. Artikel.

Gebot zu legen. VI.

Der VII. Artikel.

Vom Elendt Recht. VII.

Der VIII. Artikel.

Was zu Notrecht geklaget werde mag. VIII.

Der

1591

Handwritten text in a cursive script, likely a library stamp or inventory record, partially obscured by the watermark.

Handwritten text in a cursive script, likely a library stamp or inventory record, partially obscured by the watermark.

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ І.І. МЕНДІЛОВА



## Register.

Der IX. Artikel.	
Von Richtern vnd Gerichts Personen.	IX.
Der X. Artikel.	
Von Procuratoren.	IX.
Der XI. Artikel.	
Von Citation vnd Ladung/ vnd Ersilich der Einheimischen.	XIII.
Der XII. Artikel.	
Von der Außländischen Ladung.	XVII.
Der XIII. Artikel.	
Egliche Wirklichkeit der Ladung.	XIX.
Der XIV. Artikel.	
Von dem ungehorsam des Klägers.	XX.
Der XV. Artikel.	
Von dem ungehorsam des Beklagten.	XXI.
Der XVI. Artikel.	
Von der Ehehafte.	XXII.
Der XVII. Artikel.	
Von Anwalden/ vnd wer Anwalden setzen mag.	XXIII.
Der	

## Register.

Der XV III. Artikel.	
Wie ein Anwalde gesetzt vnd Constituiret wird/ vnd von Mächten.	XXIII.
Der XIX. Artikel.	
Fälle/ so einen sonderlichen Befehl er- fordern.	XXV.
Der XX. Artikel.	
Von Substituten vnd untersagten An- walden.	XXVI.
Der XXI. Artikel.	
Von Endtschafft des Befehls vnd Ge- walts.	XXVII.
Der XXII. Artikel.	
Von Vorwandten vnd Gesibten Per- sonen.	XXIX.
Der XXIII. Artikel.	
Von Vortretern Defensores genant.	XXX.
Der XXIII. Artikel.	
Von der Klage.	XXXI.
Der XXV. Artikel.	
Von Exception vnd Außzügen.	XXXII.
Der	

## Register.

Der XXVI. Artikel.	
Von vorzüglichen Exceptionen.	XXXIII.
Der XXVII. Artikel.	
Exception wider die Gerichte.	XXXIII.
Der XXVIII. Artikel.	
Exception wider die Ladung.	XXXIII.
Der XXIX. Artikel.	
Exception wider den Befehl vnd Macht.	XXXV.
Der XXX. Artikel.	
Exception zuor hangenden Rechtsens.	XXXVI.
Der XXXI. Artikel.	
Exception der Entwehrung oder Spolij.	XXXVII.
Der XXXII. Artikel.	
Exception der Mitvorwandten.	XXXVIII.
Der XXXIII. Artikel.	
Vormengte Exception.	XXXIX.
Der XXXIII. Artikel.	
Exception der Vorjahrung.	XL.
Der XXXV. Artikel.	
Exception unzeitlicher Forderung.	XLI.
Der	

## Register.

Der XXXVI. Artikel.	
Von endtlichen Exceptionen Peremptoriae genant.	XLII.
Der XXXVII. Artikel.	
Von Exceptionen / den Hauptsacher zuor zu beklagen.	XLIII.
Der XXXVIII. Artikel.	
Von Cautionibus vnd Vorständen.	XLIII.
Der XXXIX. Artikel.	
Vom Vorstand des Klägers.	XLV.
Der XL. Artikel.	
Vom Vorstand des Beklagten.	XLVI.
Der XLI. Artikel.	
Von Anlossen vnd Fristen.	XLVII.
Der XLII. Artikel.	
Von der Klagen Gewehr.	XLVIII.
Der XLIII. Artikel.	
Von heimgeschubnem Eyde.	XLIX.
Der XLIII. Artikel.	
Von der befestigung des Kriegs / oder Litis contestation.	L.
Der XLV. Artikel.	
Von Beweisungen.	LI.
Der	

## Register.

Der XLVI Artikel.	
Von Urkunden vnd Schrifften.	LIII.
Der XLVII Artikel.	
Von Copeyen vnd Vidimus.	LV.
Der XLVIII Artikel.	
Von Priuat vorschreibungen.	LVI.
Der XLIX Artikel.	
Von Kauffmans Büchern/ vnd ander Hand- tierender Personen Registern.	LVII.
Der L. Artikel.	
Von Zeugen.	LVIII.
Der LI Artikel.	
Wer Zeuge sein mag oder nicht.	LX.
Der LII Artikel.	
Von Publication des Beweises.	LXI.
Der LIII Artikel.	
Wirckligkeit der eröffnunge oder Publication der Zeugen.	LXII.
Der LIII Artikel.	
Exception wider der Zeugen aussag.	LXIII.
Der LV Artikel.	
Zeugen zum Ewigen gedechtnis.	LXV.
Der	

## Register.

Der LVI Artikel.	
Von bey vnd End ortein.	LXVII.
Der LVII Artikel.	
Von der Leuterung.	LXVII.
Der LVIII Artikel.	
Von der Appellation.	LXIX.
Der LIX Artikel.	
Von Execution vnd folge der Bittel.	LXX.
Der LX Artikel.	
Auffbietung der Pfand.	LXXII.
Der LXI Artikel.	
Wie auff Rathis vorschreibungen Procediret wird.	LXXIII.
Der LXII Artikel.	
Von Schöppenbrieffen ober Imß vnd Erbe.	LXXV.
Der LXIII Artikel.	
Von Expens vnd Gerichtskosten.	LXXVI.
Der LXIII Artikel.	
Ordnung vnd Form des Juden Endes.	LXXVII.

E N D E.



Gedruckt in der Kay-  
serlichen Stadt Bress-  
law/durch Georgium  
Bawman/D.

Im Jahre/

---

1591.



НАУКОВА БИБЛИОТЕКА ОНУ ім. І.І. МЕЧНИКОВА